

## Lutherische Mönche in Loccum.

Ein Beitrag zur Geschichte der Unionsbestrebungen  
des Gerhard Wolter Molanus

von

**Friedrich Uhlhorn,**

Pastor zu Lauenförde (Hannover).

Am 16. September 1530 erließ Kaiser Karl V. während des Augsburger Reichstages eine feierliche Urkunde<sup>1</sup>, in welcher er dem Kloster Loccum, den Bedrückungen weltlicher und geistlicher Fürsten gegenüber, alle seine Rechte und Privilegien bestätigt. Er betont, daß „Abbas et Conventus ac Monasterium ab omni illicita exactione et jurisdictione ordinaria sint exempti et sanctę sedi Apostolicę et Nobis ac sacro Imperio immediate subjecti“ und erklärt, daß er das genannte Kloster, wie bereits vom Könige Wilhelm<sup>2</sup> geschehen sei, mit gegenwärtiger Urkunde „in speciale nostram et sacri Rom. Imp. protectionem, tuitionem

1) Original im Archiv zu Loccum Nr. 1209; Kopiar Nr. 874, fol. 552, abgedruckt bei Weidemann-Köster, Geschichte des Klosters Loccum, Göttingen 1822, Nr. XXXVI, S. 152 bis 155; vgl. v. Hodenberg, Calenberger Urkundenbuch, Dritte Abteilung (Archiv des Stifts Loccum), Hannover 1858, Urk. Nr. 931, S. 531.

2) Protectionsurkunde König Wilhelm's dat. Confluentiae, indict. X, VI Cal. Jul. 1252. Original fehlt. Locc. Kopiar Nr. 782, fol. 447; abgedruckt bei Leibniz, SS. rer. Brunsvic. III, S. 693; Orig. Guelf. IV, S. 238; Weidemann-Köster Nr. XIV, S. 134; Hodenberg Urk. 165, S. 114f.

et salvigardiam ex certa sciencia, auctoritate Nostra Ro. Caesarea“ aufnahme. Man erkennt wohl aus dieser Urkunde das Bestreben des Kaisers, das Kloster Loccum vor dem im nordwestlichen Deutschland mächtig vordringenden Luthertume zu schützen und der römischen Kirche zu erhalten. Deshalb werden hier auch die Bischöfe von Hildesheim, Paderborn und Osnabrück mit dem Schutze des Klosters betraut. Denn in Lüneburg herrschte damals Ernst der Bekenner, welcher mit zielbewusster Ausdauer die Reformation seines Landes und insonderheit der Klöster desselben durchführte<sup>1</sup>; in Calenberg-Göttingen machte die lutherische Kirche bei dem Grundsätze des katholischen Erich I., seinen Unterthanen keine Gewalt in Sachen des Glaubens anzuthun, große Fortschritte<sup>2</sup>; die Grafen von Hoya endlich, Jodocus und Erich, die nächsten Nachbarn des Klosters, welche seit 1520 gemeinschaftlich regierten, waren der lutherischen Lehre ergeben<sup>3</sup>, und gerade sie bedrängten in den Jahren 1520—1530 das Kloster Loccum auf das ärgste<sup>4</sup>. Dem allem gegenüber mußte dem Kaiser und der römischen Kirche viel daran liegen, dieses Cisterzienserkloster der katholischen Kirche zu bewahren. Denn dasselbe nahm seit altersher eine bedeutende Stellung unter den Klöstern der welfischen Lande ein.

Das Cisterzienserkloster Loccum<sup>5</sup> liegt zwischen dem

1) Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg (Göttingen 1855) II, S. 103 ff. Vor allem (nach Abfassung dieses Aufsatzes erschienen) A. Wrede, Die Einführung der Reformation im Lüneburgischen durch Herzog Ernst den Bekenner (Göttingen 1887).

2) Havemann II, S. 176 ff.

3) RE<sup>1</sup> V, S. 526 f.

4) Weidemann-Köster S. 44 f.

5) Lockumb, Lucca, Luca, Locken, Luccen, monast. Luccense Vgl. v. Grote, Lexicon deutscher Stifter, Klöster und Ordenshäuser (Osterwieck a. Harz 1881), 1. Abtl., S. 309. Über die Urkunden des Klosters ist neben Hodenberg noch zu vergleichen: Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, 9 Bde. (Hannover [Bd. IX Göttingen] 1859 bis 1883).

Steinhuder Meere und der Weser in der Mindener Diöcese; es ist gestiftet im Jahre 1163, zehn Jahre nach dem Tode des hl. Bernhard, von Wilbrand dem Alten, Grafen von Hallermund und seiner Gemahlin Beatrix „in honorem beatae Mariae et St. Georgii martyris“<sup>1</sup> und zuerst mit Mönchen aus dem Kloster Volkerode in Thüringen besetzt. Durch zahlreiche Schenkungen und die fleißige Arbeit seiner Mönche gelangte das ursprünglich arme Kloster bald zur Blüte<sup>2</sup>. Die Huld der Päpste Lucius III., Gregor VIII. u. a., die reichen Landschenkungen von Fürsten und Herren, vor allen Heinrichs des Löwen nebst seinen Nachfolgern, und der Grafen von Schaumburg und Hoya förderten das Stift. Noch heute giebt die gewaltige Kirche, eine der größten des nordwestlichen Deutschlands, welche 1277 eingeweiht wurde, Zeugnis von dem durch reichlichen Ablass von Papst, Erzbischöfen, Bischöfen und dem Generalkapitel von Citeaux entflammten Eifer der Gläubigen, zum Gedeihen des Stiftes beizutragen<sup>3</sup>. In der

1) In einigen Urkunden wird außerdem noch die hl. Petronella genannt. Über die Stiftung und älteste Geschichte von Loccum vgl. Leibniz, SS. rer. Brunsv. III, p. 690sq. mit der von Molan 1709 verfaßten series Abbatum Luccensium. Ferner die Zeitschrift des histor. Vereins f. Niedersachsen 1863, S. 163 ff.; 1872 S. 1 ff.; 1874/75 S. 216 ff. und 372 ff.; 1876 S. 47 ff.

2) Eine einigermaßen genügende Geschichte des Klosters Loccum giebt es trotz des reichen Materiales leider nicht. Gänzlich unbrauchbar ist „Johann Letzner's Hinterlassene geschriebene Nachricht von dem berühmten Freyen Reichs-Stifte Luckem | Cistercienser Ordens“. Mit beigefügten Anmerkungen erläutert von Joh. Georg Leuckfeld in des letzteren Antiquitates Michaelsteinenses & Amelunxbornenses (Wolfenbüttel 1710), S. 55 - 131. Nicht viel besser ist die „Geschichte des Klosters Loccum“ von Weidemann-Köster, Göttingen 1822, ein sehr dürftiger Auszug aus dem Manuskripte Weidemann's (im Locc. Archiv, Kundebücher 36 - 39), voller Irrtümer und Ungenauigkeiten. Weidemann's Geschichte wiederum beruht bis zum Jahre 1628 auf der handschriftlichen Chronik des Abtes Theodor Stracke, der 1629 starb (Locc. Archiv).

3) Über die Kirche und die übrigen Bauten des Klosters vgl. C. W. Hase: „Die mittelalterlichen Baudenkmäler Niedersachsens, herausgegeben von dem Architekten- und Ingenieurverein zu Han-

zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erlebte das Kloster seine größte Blütezeit und war von den kümmerlichsten Anfängen durch sparsame und kluge Wirtschaft zu reichem Besitze an Dörfern und Land gekommen. Die Zeit der höchsten Blüte des Klosters dauerte nicht lange; unter den unaufhörlichen Fehden der Bischöfe von Minden mit den Grafen von Hoya hatte das Kloster im 14. und 15. Jahrhundert stark zu leiden<sup>1</sup> und von den Äbten des 15. Jahrhunderts wird oft berichtet, daß sie Klostergüter versetzen mußten, „vmme Hungers und Kummers willen, den wy liden vn hebbben“, wie Abt Günther (1446—1452) in den Versatzbriefen klagt<sup>2</sup>. Eine Besserung trat erst ein, als 1483 der erste Äbt bürgerlichen Standes (Ernst 1483—1492) erwählt wurde. Damals verließen alle Konventualen und Laienbrüder von Adel das Kloster, und es wurde ein Statut beschlossen, daß künftig kein Adeliger wieder ins Kloster aufgenommen werden sollte, welches Statut Molan erneuerte<sup>3</sup>. Obwohl das Kloster auch in der Hildesheimer Stiftsfehde 1519 schwer geschädigt wurde<sup>4</sup>, rettete es doch einen großen Teil seines Besitzes und seiner Macht in die Neuzeit herüber.

Trotz der Bemühungen Kaiser Karl's V., das Kloster der katholischen Kirche zu erhalten, brach sich im Laufe des 16. Jahrhunderts die Reformation auch hier Bahn<sup>5</sup>. War schon 1523 Anton Corvinus, der Reformator von Calenberg-Göttingen als „lutherischer Bube“ aus dem Klo-

---

nover II (Hannover 1867)“, und W. Mithoff: „Kunstdenkmale und Altertümer im Hannoverschen“ I, Fürstt. Calenberg (Hannover 1871), S. 122—132.

1) Weidemann-Köster S. 44f.

2) Weidemann-Köster S. 32.

3) Statutum de nobilibus in Conuentum nunquam recipiendis. „Statuta des Klosters“ Geschichte Nr. 27 Locc. Registratur. Vgl. Weidemann-Köster S. 36.

4) Weidemann-Köster S. 40.

5) Über die Reformation Loccums und die dadurch herbeigeführten merkwürdigen Rechtsverhältnisse des Klosters vgl. Schuster, „Skizzen zur Verfassungsgeschichte des Klosters Loccum“ in der Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XIX (1884), S. 33ff. bes. S. 42ff.

ster Loccum verzagt<sup>1</sup>, so finden seit dem Jahre 1536 neue Übertritte von Mönchen zur evangelischen Kirche statt, und allmählich ging das ganze Kloster zur Reformation über. Dieser Übertritt erfolgte jedoch so allmählich und ohne jeden feierlichen oder kirchenrechtlichen Akt, daß sich das Jahr der Reformation für Loccum gar nicht bestimmen läßt. Nur soviel läßt sich feststellen, daß die Reformation des Klosters unter dem Abte Johann VII. (Fenger 1591—1596) als eine vollendete Thatsache erscheint — denn im Jahre 1593 verweigerte das Kloster auf Anweisung der fürstlichen Kanzlei und der Räte zu Wolfenbüttel die Annahme der Citation zum Provinzialkapitel der Cistercienser auf den 3. Oktober 1593 —, und daß dieselbe durch völlig freien Entschluß der Mitglieder selbst herbeigeführt wurde. Allen Visitationsversuchen und Reformationsbestrebungen der Herzöge von Calenberg hat sich das Kloster, gestützt auf seine Freibriefe, stets widersetzt, und das jus reformandi evangelischer Fürsten ist in seinem Gebiete nie zur Geltung gekommen. Obwohl das Kloster schon vor 1530 zu den Herzögen von Calenberg in einem Schutzverhältnisse stand und diese ihm gegenüber das jus advocatiae übten<sup>2</sup> und es gegen die Ansprüche des Bischofs von Minden treulich schützten, haben die Herzöge das Stift nie zur Reformation gedrängt. Der Reichsfreiheit Loccums machten freilich die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg bald ein Ende. Bereits 1573 redet Herzog Erich der Jüngere in einer Urkunde vom 3. August<sup>3</sup> von dem Abt Johann von Loccum als „Vnsern Abtt“, und als nach Erich's Tode 1584 Calenberg-

1) Wie unzuverlässig das Buch von Weidemann-Köster ist, zeigt sehr deutlich der Umstand, daß die Verff. Corvinus 1546 das Kloster räumen lassen, in einem Jahre, wo er schon längst Superintendent von Calenberg war. Sie folgen hierin unüberlegt der Angabe Stracke's.

2) Schuster a. a. O. S. 43.

3) Original der Urkunde fehlt; Kopie im schriftlichen Nachlasse des Abtes Stracke in der Klosterregistratur in einem Oktavbände Nr. 11 (unter Kundebücher Nr. 14: im Repertorium bezeichnet als „Varia vom Abt Stracke Nr. 11“), S. 168<sup>b</sup> ff. Die Bezeichnung „Kaiserlich-Freies Stift“ ist nichtsdestoweniger beibehalten.

Göttingen an den Herzog Julius fiel, erschien der letztere 1585 im Juli persönlich in Loccum und erzwang die „Erbvndt Landhuldigung“<sup>1</sup>, versprach aber durch Urkunde vom 22. Juli 1585 „gescheen vnnnd geben in Vnsrm Closter Locken“ es bei allen seinen Rechten zu erhalten und gewährleistete ihm insonderheit auch die Religionsfreiheit und das hergebrachte „Habit“<sup>2</sup>. In ähnlicher Weise haben alle Landesherren<sup>3</sup> bis auf Georg III. (1763) durch besondere Reversalien des Klosters Rechte anerkannt. Unter diesen Umständen gestaltete sich die merkwürdige und wohl einzigartige Erscheinung, daß das Kloster Loccum sich als ein evangelisches Kloster erhielt. Es bietet eine Analogie zu den Gedanken, wie sie Luther in den Schmalkaldischen Artikeln (P. II, Art. III) ausgesprochen hat und doch eine sehr eigentümliche. Man predigte in Loccum die evangelische Lehre, stand auf lutherischer Seite und betrachtete sich dabei fortdauernd als Cistercienser, welche nach der Regel des hl. Benedikt leben mußten. Das Bestreben, die eigene Selbständigkeit, den rechtlichen Bestand des Klosters zu wahren, der Wunsch, es zu keinem Bruche zwischen den noch katholischen und den schon evangelischen Mönchen kommen zu lassen, einem Bruche, der den welt-

1) Gegen diese Huldigung protestierte das Domkapitel in Minden als gegen eine Beeinträchtigung seiner Rechte über das Kloster, aber vergebens. Seit dem Dreißigjährigen Kriege sind die letzten Beziehungen zwischen dem Bischof von Minden und dem Kloster abgebrochen, indem die Äbte zu Loccum auch den Mindener Landtag nicht mehr besuchten. Vgl. Weidemann-Köster S. 55.

2) Original der Urkunde im Loec. Archiv Nr. 1262. Vgl. Hodenberg S. 543 Anm. 1, Weidemann-Köster S. 54.

3) Über den Besitz des Klosters Loccum entstand gegen Ende des 17. Jahrhunderts noch ein Streit zwischen dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg und dem Kurfürsten von Brandenburg als Fürsten zu Minden. Vgl. „An die Römisch-Kaysersl. Maytt Herrn Ernest Augusten Bischoffen zu Osnab. Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. Duplic-Schreiben Auff Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg alss Fürsten zu Minden REPLIC-Schreiben Das Closter Lockumb betreffendt. Hanover d. 30. Januarii 1688“.

lichen Fürsten die beste Gelegenheit zur Säkularisierung des Stiftes gegeben haben würde, endlich die pietätvolle Rücksicht auf die bisherige Verbindung mit dem Cistercienserorden bewogen zu möglichst schonender und vorsichtiger Änderung des Bestehenden. Noch viele Jahre hindurch wurde der offizielle Verkehr mit dem Cistercienserorden aufrecht erhalten, unter der Leitung des letzteren die Äbte nach kanonischen Formen erwählt u. s. w.<sup>1</sup> Ja, noch im Jahre 1601 bevollmächtigt Abt Theodor (Stracke 1600 bis 1629) den Abt zu Hardershausen im Namen des Klosters Loccum dem Generalkapitel des Cistercienserordens beizuwohnen. Unter demselben Abte aber verspricht auch Herzog Friedrich Ulrich in seinen Reversalien von 1613<sup>2</sup>, daß Abt, Prior und Konvent bei der augsburgischen Konfession und dem Corpus doctrinae Julii verharren sollen<sup>3</sup>.

Die Anschauung, daß Loccum auch als evangelisch-lutherisches Stift ein wirkliches Cistercienserkloster und dessen Abt und Konventualen wirkliche Mönche seien, hat keiner deutlicher ausgesprochen als der Abt Gerhard Wolter Molanus (1677 — 1722). Seine Ansichten über das evangelische Mönchtum gewinnen aber aus zwei Gründen eine allgemeinere Bedeutung, einmal weil wir in ihnen folgerichtige Konsequenzen des sogen. calixtinischen Synkretismus sehen dürfen, sodann weil Molan bei den bekannten Unionsversuchen zwischen der katholischen und evangelischen Kirche auf der Wende des 17. und 18. Jahrhunderts eine wichtige Rolle spielt.

1) Vgl. Schuster a. a. O. S. 51 ff.

2) Geg. Lockum d. 20. Nov. 1613 (im Locc. Arch.). Vgl. Weidemann-Köster S. 158.

3) Daß man auch auf röm. Seite Loccum beständig noch für ein Cistercienserkloster hielt, zeigt folgender kleiner Umstand. 1688 schenkt Jacobus Lohe, Abbas Veteris Montis (Colon. dioec.) dem Abt „Gerhardo in Lucca S. S. Ord. nri Cisterciensis, Ejusque Religiosis in Confraterni affectus Mnemosynon, ad ejusdem Ordinis nri privilegia propugnanda“ das Menologium, Regula, Constitutiones et Privilegia Ordinis Cisterciensis (Antwerpen 1630) in einem schön gebundenen Exemplare. Locc. Bibl. Hist. eccl. 59.

Gerhard Wolter Molanus<sup>1</sup> ist geboren zu Hameln am 22. Oktober (1. Novemb. nov. stil.) 1633, studierte in Helmstädt Theologie (noch unter Georg Calixt) und Mathematik und wurde am 23. Oktober 1659 ordentlicher Professor der Mathematik in Rinteln. Neben diesem Lehramte erhielt er 1664 eine außerordentliche und nach erlangter theologischer Doktorwürde eine ordentliche Professur der Theologie. 1671 wurde er Professor primarius der Theologie, und der Landgraf von Hessen, Wilhelm VI. ernannte ihn zum Konsistorial- und Kirchenrat. In demselben Jahre erwählte der Konvent zu Loccum Molan, auf Veranlassung des mit letzterem verwandten Abtes Johann Kotzebue, zum Konventual; am 13. September 1671 präsentierten Abt, Prior und Konvent ihn dem Herzoge Johann Friedrich, und dieser bestätigte durch Urkunde vom 18. September 1671 die getroffene Wahl<sup>2</sup>. Im folgenden Jahre am 18. Oktober wurde zwischen Abt Johann, Prior Cleve, zwei Konventualen und dem Konventual Gerhard Molan ein Vertrag<sup>3</sup> geschlossen, laut dessen der Konvent sich verpflichtete, Molan zum Abt zu wählen, falls Johann Friedrich, wie zu vermuten, den bisher dazu ins Auge gefassten Generalsuperintendenten Hardkenius nicht bestätige, und Molan die Wahl anzunehmen versprach. Da die Vermutung sich bestätigte<sup>4</sup>, wandten

1) Vgl. Jöcher, Gelehrten-Lexikon III, S. 584f.; Wagenmann in der Allgemeinen Deutschen Biographie XXII, S. 86ff.; Henke in RE<sup>2</sup> X, S. 150 ff.; Joh. Just von Einem, Das merkwürdige Leben des Großen und um die Kirche Gottes Hochverdienten Theologi Gerhardi Wolteri Molani etc., Magdeburg 1734; C. Ant. Dolle, Lebensbeschreibung aller Professorum Theol. zu Rinteln (Hannover 1752), II, S. 297 ff.; Strieder, Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte IX (Kassel 1794), S. 103 ff.; Die Todesanzeige und kurzer Lebenslauf Molan's in der „Fortgesetzten Sammlung von Alten und Neuen“ (1722), S. 1016 f.

2) Kloster Registratur, Abbatia Nr. 10.

3) Kloster Registratur, Abbatia Nr. 10. Der Vertrag ist versehen mit dem Siegel des Abtes, des Konvents und Molan's Privatsiegel. Der Titel „Koadjutor“ kommt in den Akten über Molan nie vor.

4) Der Herzog verweigerte die Bestätigung, weil Hardkenius „uxoratus“ sei. Vgl. Weidemann-Köster S. 86; sein Vor-



sich Prior und Konvent kurz vor dem Tode des Abtes Kotzebue an Johann Friedrich, und dieser bestätigte durch Urkunde vom 8. Februar 1677 Molan zum „Successor Abbatis“; nachdem Kotzebue am 11. Februar gestorben war<sup>1</sup>, wurde Molan ohne nochmalige Urkunde des Herzogs am 10. März 1677 als 53. Abt des Klosters feierlich eingeführt<sup>2</sup>. Mit dieser Würde war die des Primas und ersten Schatzrates der Calenbergischen Landstände verbunden. Bereits am 1. Januar 1674<sup>3</sup> hatte Herzog Johann Friedrich Molan zum Kirchenrat und Direktor der Kirchen des Herzogtumes Calenberg nach Hannover berufen<sup>4</sup>; um 1683 wurde er erster Kirchenrat und Direktor des hannoverschen Konsistoriums und, als 1705 das Fürstentum Lüneburg durch den Tod von Georg Wilhelm an den Kurfürsten Georg Ludwig fiel, Direktor der Kirchen der ganzen Geistlichkeit in allen kurfürstlich braunschweig-lüneburgischen Fürstentümern. In dieser Stellung hat er bis zu seinem Tode am 7. September 1722 fast unumschränkt die Kirche Hannovers regiert<sup>5</sup>. Berühmt war seine Bibliothek<sup>6</sup>, welche

gänger hatte dem Abt Kotzebue 1662 die Verheiratung gestattet, S. 85. Zur Entschädigung erhielt Hardkenius eine „annua donatio“ von 30 Thlr. und erlief ihm das Kloster eine Schuld von 60 Thlr. Vgl. Loec. Archiv: „Hardkeniana“.

1) Weidemann-Köster S. 86f.

2) Kloster Registratur, Abbatia Nr. 10.

3) Nach dem Tode von Justus Gesenius, gest. 18. September 1673.

4) Salfeld, Sammlung zur Geschichte des Königl. Kurfürstl. Konsistorii zu Hannover (Hannover 1803), S. 126 ff.

5) Über Molan's Thätigkeit im Konsistorium vgl. Spittler, Geschichte des Fürstentums Hannover II, S. 209 ff., Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland (Hannover 1832), III, S. 258 ff. 343 ff. u. a. a. O.

6) Die Bibliothek Molan's ist der Kgl. Bibl. zu Hannover einverleibt. Ein Katalog derselben ist von Böhmer herausgegeben u. d. T.: Bibliotheca Gerardina s. Catalogus librorum selectissimorum in omni fere doctrinae genere, quos magno studio nec minori sumptu collegit B. Gerardus Wolterus Molanus, Abbas Luccensis. 1729 in 8°.

über 12 000 Thaler, seine Münzsammlung<sup>1</sup>, welche 66 000 Thaler wert geschätzt wurde und sein Naturalienkabinet. Den Eingang zu diesen Sammlungen, welche sich in seinem Hause auf dem Loccumer Hofe zu Hannover befanden, zierte die Überschrift: „Fructus sancti coelibatus“<sup>2</sup>.

Als Theologe steht Molanus durchaus auf dem Boden der Anschauungen seines großen Lehrers Georg Calixt's. Die calixtinischen Ideen hat er während seines ganzen Lebens vertreten, seine Landeskirche nach ihnen regiert, und sein Glaubensbekenntnis und Testament<sup>3</sup>, welches ihn besser und treffender als alles andere charakterisiert, beginnt mit einer ausführlichen Darlegung seiner calixtinischen Ansichten und spricht wiederholt seine Wünsche für den Kirchenfrieden aus. „Ich kann ferner“, heisst es u. a., „zu meiner Avantage anführen, daß ich von Jugend auf ein friedfertiges Gemüt, absonderlich auch in Religionssachen kein Schismaticum ingenium, vielmehr eine starke Neigung jederzeit gehabt, den Kirchenfrieden nach Möglichkeit zu befördern“<sup>4</sup>. Durch seine Teilnahme an den mannigfachen Unionsversuchen hat denn auch Molan weit über die Grenzen seines engeren Vaterlandes hinaus Bedeutung gewonnen. Zusammen mit Leibniz, dem er in enger Freundschaft verbunden war, hat er an der Vereinigung der reformierten und lutherischen

1) Vgl. Köhler, Münzbelustigungen IX, S. 49 ff.; Uffenbach, Reisebeschreibung durch Niedersachsen, Holland und England (Ulm und Memmingen 1753) I, S. 427 und Numophylacium Molano — Boehmerianum a. S. T. Gerardo Woltero Molano, liberi atque imperialis coenobii Luccensis Abbate — — cum cura conquisitum, postmodum a. S. T. Justo Christophoro Boehmero et ipso Luccensi Abbate adauctum, ab Joh. Frid. Borchmann, Secr. et Senat. civil. Cellens. in duc. Luneb. in classes descriptum in curia Cellensi auctionis more vendendum Maji die tertia et consequentibus 1745 Cellis 1744 i. 8°.

2) von Einem S. 15 ff.

3) Abgedruckt bei von Einem S. 32 ff. und Strieder IX, S. 108—134, bei von Einem jedoch ungenau und unvollständig, vgl. „Fortgesetzte Sammlung“ 1738 S. 631 ff.

4) von Einem S. 50 f.; Strieder S. 121 f.

Kirche gearbeitet <sup>1</sup> und mehrere Schriften zu diesem Zwecke verfaßt, von welchen wir folgende nennen können:

1) 1698 mit Leibniz zusammen die „Via ad pacem“ ein deutscher Aufsatz, angeführt bei Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeschichte III, S. 323 f.

2) Von Molan allein ist ein „Vorschlag, auf was Art die Protestirende unter sich selbst dermaßen zu vergleichen, daß ein so genannter Lutheraner [zum Reformirten, und ein Reformirter zum Lutherischen Altar ohn Anstoß treten, mithin aus beyden Kirchen und Gemeinen eine Heerde und ein Schaffstall hinwieder gemacht werden könne“ citiert in Molan's Testament bei von Einem S. 52 f. und bei Strieder S. 144. Vgl. Schlegel, K. u. Ref.G. III, S. 324.

3) 1706 von Molan und Leibniz: „Unpartheyisches Urteil von dem Nutzen, welchen die Evangelisch-Lutherischen aus der Kirchen-Vereinigung mit denen Reformirten zu erwarten haben, in einem auf hohen Befehl abgefaßten Rathschlag geäußert“. Gedruckt in der „Fortgesetzten Sammlung“ 1721 S. 941 ff. Nach Strieder a. a. O. S. 141 soll es 1709 dem Herzog Ernst August überreicht sein. Derselbe war aber bereits 1698 gestorben. Schlegel a. a. O. III, S. 292 setzt es ebenfalls unter die Regierung Ernst August's, aber in die neunziger Jahre. Es gehört aber vermutlich in das Jahr 1706, denn einmal spricht sich Molan hier gegen jede Union mit den Reformirten aus, sodann nennt er sich „Direktor der Kirchen im Kurfürstentume Braunschweig-Lüneburg“, welchen Titel er erst 1705 erhielt

1) Schlegel a. a. O. III, S. 292 f. 323 ff.; Schlegel, Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts II, S. 251 ff.; C. W. Hering, Geschichte der kirchl. Unionsversuche II (1838); Hering, Neue Beiträge zur Geschichte der reformierten Kirche in Preußen II (1787); Kuno Fischer, Geschichte der neueren Philosophie II, 2. Aufl. (1867), S. 259 ff. Viele der Streitschriften in dieser Sache stehen in den „Unschuldigen Nachrichten“, bes. 1719—1724, oder werden in ihnen rezensiert. Vgl. noch: Catalogus derer Unionschriften, oder vollständige Nachricht von allen bisher wegen der vorgeschlagenen Vereinigung der evangelisch-lutherischen und reformierten Kirchen herausgegebenen Streitschriften, 1723 in 4.

(nach dem Tode von Herzog Georg Wilhelm am 28. August 1705), endlich sind diese Verhandlungen durch das Reskript des Kurfürsten Georg Ludwig an Leibniz vom 15. November<sup>1</sup> 1706 abgebrochen. Möglicherweise steht dieses Reskript im Zusammenhange mit dem abgegebenen „Urteil“.

Wichtiger als diese ergebnislosen Bemühungen sind die Verhandlungen, welche Leibniz und Molan zum Zwecke der Union mit der katholischen Kirche geführt haben. Bei diesen Unionsversuchen, welche seit dem Jahre 1661 Bischof Royas de Spinola<sup>2</sup> (1676 zum erstenmal in Hannover, wo er fünfmal gewesen ist) bis zu seinem Tode 1695, ferner sein Nachfolger auf dem Bischofsstuhle zu Wienerisch-Neustadt, der Graf von Buchheim und Bossuet bei Fürsten und Theologen mit Eifer und wechselnden Erfolgen betrieben<sup>3</sup>, spielt in Hannover Gerhard Molanus eine ganz bedeutende Rolle. Es machte sich hier die alte, niemals völlig abgebrochene Beziehung des Klosters Loccum zur römischen Kirche geltend. Herzog Johann Friedrich versuchte sogar seinen Abt zur römischen Kirche herüberzuziehen, indem er ihm unter Anbietung eines

1) Schlegel, K. u. Ref.G. III, S. 326; das Reskript ist daselbst abgedruckt in Beilage XXI, S. 699f.

2) Vgl. „Des Neustädtischen Bischoffs Unions-Vorschläge, publiciret in dessen Buch: Concordia Christiana circa puncta principalia A. 1683 u 1690“ in den „Unschuldigen Nachrichten“ 1713, S. 742ff. und F. U. Calixt's Brief von des Bischofs von Tina Union a. a. O. S. 379ff.

3) Bossuet, Oeuvres posthumes I, Amsterdam-Paris 1753; Hering, Neue Beiträge II, S. 352ff.; C. W. Hering, Unionsversuche II, bes. S. 214ff.; Schlegel, KG. des 18. Jahrhunderts I, Absehn. 2 (1784), S. 915ff.; Schlegel, K. u. Ref.G. III, S. 293ff.; Hoeck, Anton Ulrich und Elisabeth Christine von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel (Wolfenbüttel 1845), S. 66ff.; Kuno Fischer a. a. O. II, S. 228ff.; Guhrauer, Gottfr. Wilh. Frh. von Leibniz I, Werke von Leibniz (ed. Onno Klopp) V u. IX (hauptsächlich Briefe enthaltend). Die Akten befinden sich auf der Kgl. Bibliothek und im Kgl. Archiv zu Hannover. Vgl. noch von Rommel, Leibniz und Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels. Ein ungedruckter Briefwechsel, Frankfurt a. M. 1847.

reichen Gehaltes und eines Geschenkes von 100 000 Thaler zum Nachfolger des apostolischen Vikars für Norddeutschland, des Bischofs Maccioni (gest. 1676) machen wollte<sup>1</sup>. Auf diese Unionsverhandlungen näher einzugehen, ist hier nicht der Ort; wir müssen uns begnügen, die Schriften Molan's in dieser Sache — soweit es uns möglich ist — anzuführen.

1) 1683, März 30, Hannover, *Articuli Unionis* verfaßt von Molan und dem Hofprediger Barchausen, gedruckt in den „Unschuldigen Nachrichten“ 1703, S. 574 f.

2) 1683, März 30, Hannover, von denselben Verfassern unterzeichnet: *Methodus reducendae unionis Ecclesiasticae inter Romanenses et Protestantess ex speciali mandato Principis ac Dni, Dni Ernesti Augusti Episcopi Osnabr. et Bruns. et Luneb. Ducis Dni sui clementissimi à duobus seren. Celsitudinis suae Theologis conscripta*<sup>2</sup>. Schlegel<sup>3</sup> und ihm folgend Bogen<sup>4</sup> geben diese Schrift auf 18 Paragraphen an. Es befindet sich jedoch im Loccumer Archiv<sup>5</sup> ein Exemplar derselben auf 8½ Folioseiten von Molan eigenhändig geschrieben, welches 24 Paragraphen hat. Es trägt den obigen Titel und das Motto: 2 Kor. 13, 8: *Non possumus quidquam contra veritatem sed pro veritate*, sowie ein Citat aus S. Hilarius: *Speciosum quidem nomen est pacis et pulchra est opinio unitatis: sed quis*

1) Vgl. Molan's Auserungen darüber von 1710 bei Schlegel, K. u. Ref.G. III, S. 265 Anm. 44 aus Molan's *Explicationes eorum, quae ex epistola irenica ab Augustanae Confessionis socio ad Serenissimum Brunsvicensium et Lüneburgensium, Dominum Antonium Ulricum perscripta, sub censura vocavit, Doctissimus quidam Catholicae ecclesiae Theologus. Hannoverae mense Mart. 1710.* Vgl. Molan's Testament bei von Einem a. a. O. S. 36; über den Vikariat siehe Mejer, Propaganda II, S. 248 ff.

2) Gedruckt in Nolten, *Commercium litterarium clarorum virorum*, T. II, p. 327 sqq. (Ich habe das Buch nicht erhalten, den Abdruck also nicht vergleichen können.)

3) K. u. Ref.G. von Norddeutschland III, S. 302.

4) „Rom und Hannover“ in der *Zeitschrift für historische Theologie*, Jahrg. 1862, S. 249.

5) Die Akten „Unionsverhandlungen“.

ambigat eam solam unitam ecclesiae pacem esse quae Christi est <sup>1</sup>?

3) 1683 Regulae circa Christianorum omnium Ecclesiasticam reunionem, tam a sacra Scriptura, quam ab universali Ecclesia & Augustana Confessione praescriptae, & a nonnullis iisque professoribus zelo pacis collectae, cunctorumque Christianorum correctioni ac pietati subjectae. Diese Schrift erschien 1691 im Druck und ist auch französisch und ungarisch bearbeitet <sup>2</sup>. Nach Foucher de Careil <sup>3</sup> soll Spinola sie allein verfaßt haben; nach dem Herausgeber der „Oeuvres Posthumes“ von Bossuet ist sie das Resultat der Verhandlung Spinola's mit Molan <sup>4</sup>. Derselbe bezieht den Brief Bossuet's an Madame de Brinon vom 29. September 1691 <sup>5</sup> und andere Stellen in Leibniz' Briefen auf diese Regulae, an welchen auch andere „Théologiens Protestans d'Hanovre“ gearbeitet haben sollen <sup>6</sup>. Die meisten dieser Briefe werden sich jedoch auf Molan's „Cogitationes privatae“ beziehen.

4) 1684. Molani Solutio problematis de possibilitate reunionis cum Romana ecclesia et responsio ad opiniones aulae Saxonicae <sup>7</sup>. Diese Schrift bezieht sich auf die Unterhandlungen Spinola's am Sächsischen Hofe. Sie ist wahrscheinlich — wenn auch nur zum Teile — erhalten in einem Konzepte Molan's von 12 Folioseiten <sup>8</sup>. Danach hatte der Kurfürst von Sachsen an die sämtlichen Herzöge von

1) Hilarii Pictavorum Episcopi contra Arianos vel Auxentium Mediolacensem Liber (Hilarii quotquot extant opera, ed. Campanus [Parisiis 1652], p. 346). Molan citiert frei und nennt als Fundstelle Hilarii de conciliis [de synodis adv. Arianos].

2) Gedruckt bei Bossuet I, S. 4—13; die französische Übersetzung (Règles touchant la réunion générale des chrétiens) S. 18—29.

3) Oeuvres de Leibniz I (Paris 1859), Préface, p. XVIII. (Die ersten beiden Bände enthalten den leibnizischen Briefwechsel in bezug auf Reunionsverhandlungen.)

4) a. a. O. Préface p. IX vgl. Bogen a. a. O. S. 250 ff.

5) a. a. O. S. 338. Vgl. Bogen a. a. O. S. 266 ff.

6) a. a. O. S. 18 Anm.

7) Citirt bei Schlegel a. a. O. III, S. 308 Anm. 84, welcher sie in den Akten nicht vorgefunden hat.

8) Loccumer Archiv: „Unionsverhandlungen“.

Braunschweig-Lüneburg „Unterm dato dreszden den 22. Janu. 1684“ eine Nachricht über diese Unionsverhandlungen geschickt und der Herzog Ernst August seine Theologen zum Bericht darüber aufgefordert.

5) 1691, Nov. & Dec., Hannover, *Cogitationes privatae De Methodo reunionis Ecclesiae Protestantium cum Ecclesia Romano-Catholica a Theologo quodam Augustanae Confessionis sincere addicto, citra cuiusvis praeiudicium, in cartam conjectae, & Superiorum suorum consensu, privatim communicatae cum Illustrissimo ac Reverendissimo D.D. Jacobo Benigno S. R. E. Meldensi Episcopo longe dignissimo, Praelato non minus eruditionis quam moderationis laude conspicuo, hac fine ut in timore Dei examinentur, publici autem juris nondum fiant*<sup>1</sup>. Diese Schrift Molan's ist höchst wahrscheinlich dieselbe, welche er in seinem Testamente meint, wenn er sagt<sup>2</sup>, er habe „einen ohnmasgeblichen Vorschlag ausgedenkt, wie man sogar mit der Römischen Kirchen salva conscientia, salva veritate, salva utriusque partis Doctorum existimatione, salvis denique utriusque Ecclesiae principiis & hypothesibus sich vergleichen und die ärgerliche Trennung wenigstens in der occidentalischen und lateinischen Kirche aufheben könne“. Das hat unseres Erachtens Bogen zutreffend nachgewiesen<sup>3</sup>, während von Einem<sup>4</sup> es für eine besondere Schrift Molan's hält und Winckler<sup>5</sup> es für ein noch zu erwähnendes Bedenken Molan's von 1698 erklärt. Mit Recht sagt Leibniz in einem Briefe an Bossuet vom 8. Januar 1692 von diesen „*Cogitationes privatae*“: „On a fait ici de très-grands pas pour satisfaire à ce qu'on a jugé dû à la charité & à l'amour de la paix. On s'est approché des bords de la rivière de Bidassoa, pour

1) Abgedruckt bei Bossuet a. a. O. I, S. 37—73; franz. Übersetzung S. 74—100, von Bossuet vgl. a. a. O. S. 381: „Je demande pardon à M. l'Abbé Molanus de la liberté, que j'ai prise d'abrégéer un peu son Ecrit.“

2) von Einem a. a. O. S. 71.

3) a. a. O. S. 283 ff.

4) a. a. O. S. 23; ebenso Jöcher, Gelehrten-Lexikon III, S. 584.

5) *Anecdota Historico-ecclesiastica novantiqua* I (Braunschweig 1757), S. 313 Anm.

passer un jour dans l'île de la Conférence“<sup>1</sup>. Wie aber diese Worte Leibnizens verstanden sein wollen, zeigt das Urteil des Herausgebers Bossuet's über Molan's Schrift: „Il [Molan] fait de si grands pas vers la réunion, qu'on est étonné qu'il n'ait pas fait le dernier; & nous déplorons le sort de ce Sçavant, dont les lumieres et la candeur étoient admirables, & qui pourtant fut retenu dans le schisme par des préjugés faciles à dissiper, si la conversion eût dépendu des raisonnemens humains & non des coups de la Grace!“<sup>2</sup>

6) 1692 [?]. *Summa Controversiae de Eucharistia inter quosdam Religiosos et me [nempe Molanum]*<sup>3</sup>. Der Herausgeber Bossuet's vermutet, daß die „Religiosi“ die Kapuziner in Hannover gewesen seien, vor allem P. Denis. Er fügt hinzu: „On reconnaît dans cet Ecrit le caractere de modération & l'esprit de conciliation de l'Abbé de Lokkum, qui fait tous ses efforts pour rapprocher la doctrine des Eglises Protestantes de la Confession d'Ausbourg, de la Foi de l'Eglise Catholique.“ Aber entweder können diese Religiosi nicht die Kapuziner sein, welche bald nach der Totenfeier für Herzog Johann Friedrich (gest. 18. Dezember 1679) die Stadt Hannover verließen<sup>4</sup>, oder die „Summa“ ist früher verfaßt und erst 1692 in die Hände Bossuet's gelangt.

Auf Molan's „*Cogitationes privatae*“ antwortete Bossuet mit einer Schrift: „*De scripto cui titulus Cogitationes privatae cet. Episcopi Meldensis sententia*“ (Meldis, mensibus Aprili, Maio, Junio & Julio an. MDCXCII)<sup>5</sup>. Diese Abhandlung ist 1701 von Bossuet auf Verlangen Clemens' XI.

1) Bossuet S. 354.

2) a. a. O. Préface p. XII.

3) a. a. O. S. 545 ff. vgl. S. 544.

4) Schlegel a. a. O. III, S. 276 f. vgl. Beilage XVIII u. XIX, S. 695 ff. Pater Denis, Gardian der Kapuziner, ging nach Hildesheim vgl. den Brief Leibnizens an Bossuet vom 13. Juli 1692. „*Oeuvres Posthumes*“, S. 377.

5) Gedruckt in Bossuet's „*Oeuvres Posthumes*“ S. 101—184; vgl. Préface p. XIX sqq. Die französische Übersetzung S. 185 bis 249 ist von Bossuet (a. a. O. S. 381 „*mais tout cela est tourné plus court dans l'écrit François*“).



nochmals umgearbeitet unter dem Titel: „De professoribus Confessionis Augustanae ad repetendam unitatem Catholicam disponendis“<sup>1</sup>.

7) 1693 erst erfolgte die Replik Molan's auf Bossuet's Kritik. Ihr Titel lautete: „Explicatio ulterior Methodi reunionis Ecclesiasticae, occasione eorum instituta, quae Illustrissimo & Reverendissimo D. Jacobo Benigno Episcopo Meldensi moderate non minus quam erudite ad eandem annotare placuit“<sup>2</sup>.

Diese Schrift Molan's, auf welche Bossuet nicht wieder geantwortet hat, gelangte erst 1694 — und zwar zunächst stückweise — an den Bischof<sup>3</sup>. Leibniz sandte ihm den „Prologus“, den Abschnitt: „De conciliis oecumenicis in genere & in specie de Concilio Tridentino“ und den „Epilogus“<sup>4</sup>. Zugleich machte er ihn mit einer neuen Schrift des Abtes von Loccum bekannt, mit der „Liquidation der Kontroversen“.

8) An diesem Werke hatte Molan auf Veranlassung des Kaisers Leopold gearbeitet<sup>5</sup>. Es behandelte etwa fünfzig

1) Gedruckt a. a. O. S. 251—298 vgl. S. 250.

2) Gedruckt (unvollständig!) a. a. O. S. 299—314. Die franz. Übersetzung (S. 315—335) ist von dem Editor, vgl. „Avertissement au Lecteur“. — Das Werk schließt (S. 314): „Deo gratias. Scribi coeptum in Coenobio meo Luccensi tempore Quadragesimali & utcumque absolutum in Hebdomada Sancta pridie Festi Paschatis, salutis vero an. 1693. quando ad Vesperam, ex Breviario sancti nostri Ordinis Cisterciensis, in hunc modum oratur: Spiritum nobis, Domine, tuae charitatis infunde etc. Revisum deinceps Hannoverae, in Bibliotheca mea & nonnullis in locis auctum, quibusdam etiam correctum, mense Junio. Descriptum mense Julio & ad finem perductum ipsis Calendis Augusti MDCXCIII.“

3) Brief von Leibniz an Bossuet vom 12. Juli 1694, a. a. O. S. 443.

4) Nur diese Stücke der „Explicatio ulterior“ sind in den „Oeuvres Posthumes“ gedruckt. Die Anerkennung des Tridentiner Konzils bildete eine Hauptkontroverse in den Verhandlungen zwischen Leibniz und Bossuet, vgl. den Briefwechsel a. a. O. und Kuno Fischer a. a. O. S. 250 ff.: Bogen a. a. O. S. 294 ff.

5) Vgl. Explicatio ulterior, Prologus in Bossuet Oeuvres Posthumes S. 301 ff.

Kontroverspunkte zwischen der katholischen und evangelischen Kirche. Diese werden ausgeglichen, indem behauptet wird, sie seien nur „verbales“, nicht aber „reales“. Drei von ihnen sandte Leibniz an Bossuet<sup>1</sup>; sie sind in den Oeuvres Posthumes als Anhang zur „Explicatio ulterior“ ihrem Inhalte nach angegeben<sup>2</sup>; mehr scheint Bossuet nicht erhalten zu haben, da sich nur diese drei in seinem Nachlasse fanden. Zwanzig derselben schickte Molan an den Kaiser; diese und die dritte Dekade stehen in dem Aufsätze, welchen Molan und Leibniz im Jahre 1698 am 27. August in Loccum verfaßt haben. Dieser Entwurf ist von Molan auf Befehl des Kurfürsten Georg Ludwig ausgearbeitet und von Leibniz mitunterzeichnet<sup>3</sup>.

In dieser Schrift wurden von den ausgeglichenen Kontroversen nur dreißig und anscheinend nur nach ihrem Hauptinhalte angegeben, nur als Probe (*échantillon*, wie Leibniz in dem Briefe vom 12. Juli 1694 sagt) dessen, was man von ihnen zu erwarten hat. Vollständig gedruckt sind sie unseres Wissens nirgends. Die „Liquidation“ ist dasselbe Werk, welches von Einem<sup>4</sup> als im Manuskript vorhanden unter dem Titel „*Methodus expositoria in controversiis cum Pontificiis*“ anführt, und von welchem er zwölf Capita — mehr hat er nicht gesehen — ihrem Inhalte nach angiebt. Das vollständige Manuskript der circa fünfzig Kontroversen wird sich wahrscheinlich unter den Akten der Unionsverhandlungen befinden.

1) Vgl. den Brief von Leibniz vom 12. Juli 1694, a. a. O. S. 443.

2) a. a. O. S. 336 vgl. S. 335 Anm., wo sie als „*fort longues & d'un Latin dur & obscur*“ bezeichnet werden.

3) Er steht in den Anecdota von Winckler S. 312ff. unter dem Titel: „Zween weiland berühmter Gelehrten, nemlich des Herrn Abts zu Lockum, Gerhard Wolter Molanus, und des Herrn Baron von Leibnitz, Bedenken über die Vereinigung der Römisch-Catholischen und Protestantischen Religion vom Jahr 1698.“ Die drei Dekaden der „Liquidation“ stehen S. 327—334.

4) a. a. O. S. 23ff. vgl. Strieder S. 143f. Vgl. Joh. Fabricius, *Consideratio variarum controversiarum cum Pontificiis et Reform.* p. 9. 45. 110.

Trotz der großen Zugeständnisse, welche man von protestantischer Seite der römischen Kirche machte — Molan nannte fast alle Kontroversen, selbst die über die Rechtfertigung, Messe, Sakramente etc., „non reales sed verbales“ —, zerschlugen sich die Unionsverhandlungen, zu deren Förderung Leibniz im Jahre 1700 sogar nach Wien gereist war. Mehr und mehr erkannte man auf beiden Seiten, daß man sich doch ferner stand, als man anfangs geglaubt hatte<sup>1</sup>. Man hat den Grund des allmählichen Aufhörens der Verhandlungen überwiegend in den politischen Rücksichten gesucht, in der Aussicht des Hauses Hannover auf die Thronfolge in England und in der Opposition Ludwig XIV. gegen die Union, als dem Zwecke der deutschen Einigung dienend<sup>2</sup>; wichtiger war, daß beide Teile, je mehr sie in die Unterschiede der beiden Kirchen eindringen, um so mehr von der Unausführbarkeit ihrer Vereinigung überzeugt wurden. Freilich bei Molan war es keine klare Erkenntnis von der Unvereinbarkeit des protestantischen und römischen Lehrsystemes, sondern vielmehr ein instinktives Gefühl, welches ihm der Union abgeneigt machte. Er selbst behauptet — mit welchem Rechte bleibt dahingestellt — ihn habe der Widerruf des Ediktes von Nantes und die Verfolgung der Protestanten in der „Evangelischen Religion mehr befestigt, als alle der unsrigen und Reformirten Theologen wider die Päpstlichen Irrthümer, Misbräuche publicierte und von mir gelesene Scripta polemica“<sup>3</sup>. Wie diese „Befestigung“ zu verstehen ist, zeigt die Rolle, welche Molan in der berüchtigten Heiratsangelegenheit der Enkelin Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, Elisabeth Christine, mit Karl III. von Spanien spielt<sup>4</sup>. Unter vielen anderen Männern wurde auch Molan vom Herzoge Anton Ulrich zu einem Gutachten über die Kon-

1) Vgl. den Briefwechsel zwischen Leibniz und Bossuet in den Oeuvres Posthumes I.

2) So z. B. auch K. Fischer a. a. O. S. 257f.

3) von Einem a. a. O. S. 36f.

4) Vgl. Hoeck a. a. O. bes. S. 111 ff. vgl. S. 95 f.

version der Prinzessin aufgefordert. Er erteilte es am 16. November 1705 zu Hannover<sup>1</sup>. Er erklärt hier die Vereinigung mit Rom immer noch für möglich, da „die päpstliche Kirche exceptâ tamen communionem sub una, in der Lehre lange nicht so schlimm sey, Alß in cultu“. Man könne auch in der römischen Kirche selig werden, aber es dürfe kein Protestant die erkannte evangelische Wahrheit verlassen. Wer es doch thue, der sündige „unwidersprechlich contra scientiam rectam“. Etwas Derartiges sei bei der Prinzessin nicht zu „praesumiren“, vielmehr anzunehmen, „waß hiranter vorgangen oder vorgehen müchte, rühre her nicht ex conscientia recta sed dubia, welche in haesitatione intellectus inter utramque partem contradictionis besteht“. Es wird daher die Frage, ob jemand sündige, der aus zweifelndem Gewissen etwas thue oder unterlasse nach Röm. 14, 23<sup>b</sup> beantwortet und zwar in bejahendem Sinne. Der Herzog nahm das Gutachten Molan's mit Gleichmut auf, und in der That eine so schwächliche und verklausulierte Schrift<sup>2</sup>, welche mehr auf des Verfassers Hoffähigkeit, als auf seinen Zeugenmut für die evangelische Wahrheit schliessen läßt, konnte keinen Eindruck auf einen Anton Ulrich machen. Der Übertritt der Prinzessin machte im ganzen protestantischen Deutschland, ja in Frankreich, Holland und England das gewaltigste Aufsehen<sup>3</sup>. Selbst das Volk, um welches

1) Er beginnt es mit den Worten: „Ad gratiosissime quaesita, eâ, qua par est, subiectione humilitate et reverentiâ, conscientiae meae conformiter, respondeo, spe votisque omnibus praesumens, quae tam bono animo dicuntur, sequi acceptum haud iri.“ Vollständig gedruckt in der „Fortgesetzten Sammlung“ 1722, S. 556–563 bis auf die Belegstellen, von denen nur eine von Joh. Cameron gegeben ist. Hoeck a. a. O. S. 112ff. giebt es nach einer (unvollständigen) Handschrift des Fabricius. Unter alten Loccumer Akten habe ich das Manuskript Molan's wieder aufgefunden. Das Gutachten steht auf 5½ Folioseiten, dem dreizehn Belegstellen aus Grotius, Georg Calixtus, Luc. Osiander u. s. w. angefügt sind, welche sich alle auf die Erklärung von Röm. XIV, 23<sup>b</sup> beziehen. (Loec. Archiv: „Unionsverhandlungen“.)

2) Vgl. die treffende Erörterung bei Hoeck S. 121f.

3) Vgl. Hoeck S. 129ff. Vgl. noch die Schriften, die in

man sich bei allen Unionsverhandlungen gar nicht gekümmert hatte, geriet in Bewegung. Der Professor Fabricius in Helmstädt, der Hauptschuldige in der Konversionsangelegenheit mußte 1709 seine Entlassung nehmen; allen weiteren Unionsversuchen war der Boden entzogen.

Um zu erklären, wie es möglich gewesen ist, daß Molan sich mit Verläugnung der protestantischen Grundsätze so tief in die Unionsverhandlungen hat einlassen können<sup>1</sup>, hat man ihm wohl einen gewissen Hochmut vorgeworfen und behauptet, er habe sich „nur zu gern in der Würde und der Macht eines Kirchenfürsten gedacht“<sup>2</sup>. Was das erstere anbelangt, so ist Molan allerdings von Hochmut und Eitelkeit nicht freizusprechen<sup>3</sup>. Das letztere ist daraus gefolgert, daß er sich stets „Gerardus Abbas Luccensis“ oder „G. liberi et imperialis Coenobii Luccensis Abbas“ zeichnete. Dieses haben aber alle seine protestantischen Vorgänger und Nachfolger gethan. Die Gründe für Molan's Nachgiebigkeit liegen tiefer: in seinen theologischen Anschauungen, wie sie auf dem Grunde der kalixtinischen Theologie erwachsen sind. Wir können diese hier nur nach einer Seite hin, aber einer sehr wichtigen — wir möchten fast sagen entscheidenden — Seite verfolgen, welche in Beziehung steht zu seiner Stellung als Abt von Loccum. Es stehen uns aus dem Loccumer Archive eine Reihe

---

Schlegel, Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts I, S. 923 ff. citirt werden und Salfeld und Trefurt, Beiträge des Kirchen- und Schulwesens, 1. Band, 1. Heft (1808), S. 103 ff.

1) Der Herausgeber von Bossuet's Oeuvres Posthumes erteilt ihm im Vergleich zu Leibniz öfter das höchste Lob; er nennt ihn z. B. „toujours équitable, toujours modéré“. Préface S. XIII vgl. S. 514 Anm.

2) So z. B. Hoeck a. a. O. S. 70.

3) Wie hochmütig vornehm urteilt er über die Pietisten ab, vgl. Tholuck, Vorgeschichte des Rationalismus (Berlin 1861 f.) II, 2, S. 36. Was hier über die Helmstädter Theologen gesagt wird, daß Erudition, Weltförmigkeit und Servilität der Gesinnung sie charakterisiere, gilt auch in hohem Maße von Molan. Als „Mönch“ ist er über das „Volk“, wenn auch gerade nicht über die Welt hoch erhaben.

von Akten zugebote, welche einen sehr deutlichen Einblick in Molan's Anschauungen von evangelischem Klosterleben gestatten. Es liegt eine Anzahl von Briefen vor, welche Molan in Anlaß der Erwählung und Einführung neuer Konventualen geschrieben hat, dazu Konzepte von Reden Molan's, welche er bei solchen Gelegenheiten hielt und endlich ausführliche Vorschriften über den Verlauf der Feier selbst. Die Briefe und Reden sind um so wichtiger, als die Einführungsfeier in Loccum einen durchaus internen Charakter trägt. Wir haben demnach die Gewähr, daß sich Molan hier so deutlich und klar über seine Anschauungen ausgesprochen hat, als er dieses überhaupt thun konnte, ohne bei den Mitgliedern des Konvents Anstoß zu erregen. Wir werden in dem Folgenden Molan möglichst mit seinen eigenen Worten reden lassen, um so ein ganz authentisches Bild von seinen Anschauungen zu gewinnen. Diese erkennt man deutlich aus seinen Briefen, welche Molan bei Gelegenheit der Erwählung Johann Pestel's zum Konventual in Loccum im Jahre 1681 geschrieben hat<sup>1</sup>.

Am 5. August 1681 schreibt Molan von Hannover an den Professor David Pestel in Rinteln einen höchst interessanten Brief über die Aufnahme seines Sohnes Johann ins Kloster. Damit letzterer wissen möge, „worin eigentlich seine functiones und Gebührnifs dieses Ortes bestehe“, heist es daselbst, „so diene darauf vorgängig zu nöthiger nachricht, dass erstlich vnser Leben nicht in Müßiggang, sondern in täglicher gottseliger Arbeit, nemlich in studiren, singen, beten, lesen vndt Predigen bestehe, wozu wir vns vmb desto mehr verpflichtet erachten, weil vnser Einkünffte lauter geistliche, von frommen Leuten geschenckte oder von vnsern Vorfahren aus dem Überschuss solcher donationen verkauffte güter sein, die nach aussweisung der darüber sprechenden vielfältigen documenten mehrentheils sub titulo Elemosynarum dem Closter zugewandt worden, vndt wir dannenhero vnss schuldig erachten diesen panem

1) Vgl. „Acta Electionem, Praesentationem et Introductionem Dni Johannis Pestelij Concernentia 1681“ (Locc. Archiv).

Christi im Schweiss vnsers Angesichtes, dass ist durch Arbeit vnd stetige geistliche Exercitien zu verdienen vndt mit Danksagung zu geniessen. — — Zum Andern wirdt von einem künftigen Conventuali erfordert, dass Er der Welt vndt dero vaniteten lediglich absage, sich nicht nur eines Erbahren vndt Tugendhaften : denn dass wird entlig von iederman erfordert :| sondern auch eines gantz eingezogen vndt stillen Lebens befeissige, in praesentia seiner superioren ausser nohtwendigkeit vnd vnbefragt nichts rede, denenselben einen gantzen gelübtsmessigen gehorsam leiste, jn Kleidungen Schwartz vndt Ehrbahr, doch ohne alle vppigkeit vndt neuere moden einhergehe, auch weil vnser waffen geistlich sein, sein Schwert mit einem Schwartzem Mantel vertausche vndt selbiges auch ausserhalb Closters niemahls wieder angürte vndt entlig sich anschicke, der welt mehr vndt mehr abzusterben vndt weiteres in dieser Zeitlichkeit nichts zu suchen, als Gott vndt seiner Seelen selhigkeit, nam qui in Caenobiis : sagt gar recht der fromme Ordensmann Thomas von Kempis l. I. de Imitatione Christi <sup>1</sup> :| aliud quaerit praeter Deum et animae suae salutem non inueniet ibi nisi tribulationem et dolorem.“

Darauf setzt Molan genauer die Pflichten des Novitiis „durante probationis anno“ auseinander, dann die Rechte und Pflichten eines Konventuals, zu dem Johann Pestel erwählt werden soll, falls er sich während des Novitiates „so betragen, wie solches die gewonheit dieses Ortes [des Klosters Loccum] vnd vnsera statuta erfordern“ und schärft ihm endlich noch ein, das von einem Loccumer Konventual nicht erfordert werde, „dass er profitirn, disputiern oder Bücher machen, sondern vnter andern, vndt zwar hauptsächlig, dass Er predigen könne, vndt solches so oft die ordnung an Ihn komt, verrichten müsse vndt solle“.

Eingehender und zusammenhängend spricht sich Molan

---

1) Cap. XVII de monastica vita. Molan citiert seinen Lieblingschriftsteller Thomas a Kempis sehr häufig, fast in jedem gröfseren Schriftstück, aber anscheinend stets nach dem Gedächtnis. Vielfach empfiehlt er die Imitatio zur fleissigen Lektüre.

in dem „Sermo ad Conventum et Novitium, Electioni novi Conventualis de more praemittendus“ über das Amt und die Pflichten eines „monachus evangelicus“ aus. Nachdem der Abt und Konvent sich während des Probejahres<sup>1</sup> überzeugt hatten, daß des Novizen „leben vnd wandel, thun vnd lassen, reden vnd schweigen, sitten vnd geberden, Kleidung, modestia, Vortragsamkeit, angemassete Freyheit und übriggess, wass einem conventuali wohl oder übel anstehet“ billigen Anforderungen entsprach, wurde der Tag der offiziellen Wahl des neuen Konventualen bestimmt. Der Konvent nebst dem Novizen versammelte sich auf der Konventsstube, und hier hielt der Abt die eben erwähnte Rede. Wir geben dieselbe nach einem Konzepte Molan's<sup>2</sup> im Auszuge wieder, unter wörtlicher Anführung besonders interessanter Stellen, welche sich auf Molan's Anschauungen vom „evangelischen Mönchtum“ und auf die Zustände der damaligen evangelischen Geistlichkeit beziehen.

Der bisherige Novitius und künftige Konventual soll wissen, daß er

„1) Wen er Conventualis wird, eo ipso ex seculo gehe, die Welt quitire, vnd ein geistlicheß Leben antrete, consequenter mores tam compositos annehme, sein Wesen so einrichten, auch sich, mit geberden selbst, von einer secular person dermaßen distinguiren muß, daß Erß nicht nur Für Got, für den H. Abt und Unß, Ja vor sich selbst verantworten könne, sondern auch, daß er den Lesterern vitae monachalis, deren eß in seculo, ex mera invidia, vnd weil sie dergleichen güter nicht haben, wol aber haben möchten, gibt, nicht inß urtheil falle, daß Ist, Er muß sich nicht Nur im Closter, welche ein latus per se Ist, wan er cum Conventu allein ist, sondern auch, wen Frömde ins Closter kommen, oder Er Etwa extra caenobium mit bekanten oder un-

1) Vgl. Regula B. Benedicti cap. LVIII bei Henriquez, Regula, constitutiones et privilegia ordinis Cisterciensis Antverpiae 1630, p. 26<sup>b</sup>.

2) Sie findet sich in einer Akte im Locc. Archiv: „Beschreibung des Ceremoniels bey Einführung eines Conventualen in Loccum.“ Es sind im Locc. Archiv mehrere derartige Reden Molan's noch vorhanden, welche aber selbst im Ausdruck nur unbedeutend von einander abweichen.



bekanten secularibus dan vnd wan umgehen mus, Aus allen seinem Thun v. Laßen, sitten und geberden nichtß Freieiß, Frecheiß oder Lächerlichß, sondern ein ware Dehmuht, Frommigkeit, Freundlichkeit v. solche stille hervorleuchten laßen, die Ihn primo statim intuitu, etiam quoad externa von der Welt unterscheiden.

„2) Muß Unser Novitius wißen, daß Loccum proprie kein stift, sondern ein bloßes Closter sey, Auch der convent, deßen mitglied Er werden soll, kein Collegium Canonicorum, sondern ein coetus Monachorum sey, vnd man consequenter vil anderß bey Uns leben müße, Alß die meiste canonici In hohen vnd Niedrigen oder collegiat Stifftern leider thun, sowoll in der Romischen alß Unserer Kirche: den ob zwar Canonici Pontificij den coelibat entlich beybehalten müßen, leben sie doch insgemein sehr dissolut, In Unser Ev. Kirch aber leben die Meiste nicht nur übel, sondern nehmen Weiber dazu, u. bey den pontificijs sein sie (gewiße Tage, da hebung vorkommen ausgenommen) neque ad residentiam neque ad cantandum horas obligiret, sondern können solches per vicarios verrichten laßen. In den collegiat stifften dieses Unsers Landeß gehet es nicht besser her, vnd ob sie zwar, weil sie wegen armuht sonst nirgens hinwißen, mehrentheil immer in loco residiren, so verseumen sie Jedoch auch zum Theil, bisweilen alle zusammen ihre horas, v. gibt jeder einem schüler, Um vor ihm zu singen, Einen groschen.“

Zwar werde Loccum auch ein „Stift“ und sogar ein „Kayserlich frey<sup>1</sup> stift“ genannt, aber das sei nur eine „appellatio impropria imo catachrestica“, vom „Anti-Abbate et usurpatore huius Monasterii Johanne Lürwald“ erst aufgebracht; in Wahrheit sei es ein Kloster „et nos non canonici pingues et otiosi sed humiles monachi.“

„3) Muß der Novitius wißen, waß eß mit dem statu monachali eigentlich für eine bewantniß habe, vnd daß dißer status weder von Christo noch von den Aposteln eingesetzt, Ja, nicht einmahl ad modum consilij a Christo recommendiret, wie die Pontificij ex dicto Christi: Relinque omnia et sequere me perperam folgern, sondern ist veranlaßet durch daß Leben der Anachoreten oder Eremiten, Pauli Thebai et S. Antonij seculo III et initio quarti, synchronorum, quique horum exempla magno numero postmodum sunt secutj.“

Nach einer kurzen Übersicht über die Geschichte des Mönchtums bis auf Innocenz III. und Gregor IX., in welcher besonders betont wird, wie der „an ihm selbst heilsame status Monachalis“ allmählich in großen Verfall geraten sei, fährt Molan fort:

---

1) Dafs Loccum mit Recht ein „freies kaiserliches Stift“ heiße, setzt Molan an dieser Stelle auf fast drei Folioseiten auseinander.

„Eß heißet Aber mit diesen und dergleichen misbräuchen, *vitia erunt donec homines, optimus ille est, qui minimis urgetur: Tollatur abusus et maneat usus*, welches die primi reformatores leider nicht beachtet [!], sondern infantem cum sordibus ejiciendo Unsere Kirchendiener großentheils in große ignorantz v. noch größere armuht gesetzt.

Den wen sie die Clöster im stande gelaßen, so hetten Unsere mehrentheils blutarme studiosi Theologiae Aufenthalt gehabt, nach utcunque geendigten studijs Academicis sich in die Closter zu begeben, Ihre cruda studia ad maturitatem zu bringen, sich im predigen zu üben, eine guhte conduite anzunehmen v. vornehmlich wie man Unter ein ander, auch mit vornehmen leuten conversiren müße zu erlernen, vnd sich dadurch orando (meditando), auch wol pro re nata patiando zum Kirchendienst capabel zu machen.

Da eß hergegen nach secularisirten oder wol gar devastirten Clöstern nunmehr in Unser Kirche, leider! dahin gerahen, daß Fast niemand Als arme pastoren, Küster, schulmeister, geringe burger oder bauren ihre Kinder Theologiam mehr studiren laßen, wen die dan aus mangel der Mittel Ein od 2 Jahr auf den Universiteten in den Communiteten gelegen, hernach eine geraume Zeit praeceptoriret, dan so lange gelauffen und gerennt, biß sie eine pfar erlanget, v. daruff in summa paupertate dennoch ein Weib genomen, so treten sie Ihre Kirchen dienste illotis manibus an vnd sollen alsdan andere Unterrichten und regiren, da sie doch, wo nicht auß Mangel gnugsamer erudition (dazu dergleichen Leute armuht halber selten gelangen können) wenigst ex defectu liberalis educationis vnd hizu erfordereten vernünftigen conduite sich selber zu regiren selten vermögen, sondern ihr Amt großen Theilß nur Alß ein Mittel sich v. die Ihrige zu ernehren ansehen v. da die pfrunden mehrmalß gering, den leidigen geitz dazu zu Hülfe nehmen, vnd consequenter bey Ihren gemeinen wenig nutzen schaffen.

4) Muß Unser Novitius wißen, daß Monachus sine regula eine contradictio in adjecto sey, vnd demnach ohne dergleichen regul so wenig bestehen Können, Als eine res publica civilis ohne gesetzt oder die militz ohne Articul briff; consequenter wer ein warhaffter Münch sein wil nohtwendig sub aliqua regula militiren müße.“

Solcher Regeln gäbe es viele, sie könnten jedoch auf vier Hauptregeln (S. Basillii, S. Augustini, S. Francisci, S. Benedicti), zurückgeführt werden, der letzteren Regel folge Loccum.

„Wan Nun gefragt wird, worin die pflicht Eineß Monachi Luccensis in specie bestehe, so Muß

5) Unser Novitius wißen, daß er leben müße secundum Re-

gulam Sti Benedictj, secundum statuta Ordinis Cisterciensis, et secundum statuta particularia huius nostri Caenobij: welcheß Jedoch zu verstehen, in quantum Regula S. Benedicti et statuta Cisterciensia durch Unsere Evangelische religion nicht aufgehoben oder geendert: oder in so weit man sie, in rebus cetera indifferentibus, propter vim majorem, h. e. mandata principum laicorum, aut periculum inde imminens, tuto practisiren kan. Dabey den zu wissen

6) daß die Regula S. Benedicti et statuta Cisterciensia vetera et nova die Romische religion supponiren. Weil Nun per Reformationem Einige articuli Pontificiorum totaliter et quoad substantiam verworfen, v. g. Invocatio Sanctorum, Purgatorium, Modus praesentiae corporis Christi in S. Caena per transubstantionem, Infallibilitas Pontificis, Missae privatae, Communio sub una, indulgentiae vnd dergleichen, So ist consequenter ein Monachus Evangelicus ordinis Cisterciensis besagte articulos vor war zu halten nicht obligiret, sondern da Er diese irthümer guht heißen wolte, so würde er sein gewißen mit eine totsünde beschweren.

Andere dinge sein per Reformationem Nur ex parte aut quoad modum agendi aufgehoben, vnd ist consequenter ein Lockumscher conventual, in quantum sie Aufgehoben, daran keineß wegeß gebunden. Ist demnach

7) bekant, daß 4 vota eingeführet sein, damit Man im pabstum monachorum conscientias zum Theil sehr besweret: 1) votum castitatis 2) paupertatis 3) obedientiae 4) de potestate pontificis promovenda. Dieses letztere, deßen sich ohne dem die Jesuiten allein bedienen, gehet Unsern orden nicht an. Waß daß Erste, nemlich castitatem betrifft, so ist per reformationem neque Castitas, neque Caelibatus, sondern nur daß votum castitatis aufgehoben, weil eß pro objecto nicht hat rem in potestate nostra sitam. den ist donum castitatis ein donum extraordinarium, eine gratia gratis data, wie das donum Miraculorum, Linguarum &c. so kan ich Ja, wen ich schon pro praesenti die gabe der Keuschheit bei mir merkte, so wenig ein votum thun, daß ich per omnem vitam castus bleiben wolle, Als derjenige, dem got die gnade verleihet, Wunder Wercke zu thun, sich durch ein gelübde dahin zu verbinden vermag, dafs Er per omnem vitam Wunderzeichen thun wolle: vnd deßhalber ist in Unsern Evangelischen Kirchen daß votum Castitatis billich aufgehoben, An deßen statt aber in den Evangelischen Clöstern eingeführet Juratoria promissio castitatis in sensu composito, krafft deren ein Evangelischer Monachus schuldig ist, in casto caelibatu, so lange er im Closter sein wil, zu leben, oder da Er solches per naturam aut pravum habitum nicht thun kan oder wil, das Closter zu quitiren, vnd wieder in seculum zu springen. Ein solch Jura-

mentum de servanda castitate in sensu composito, h. e. aut caste vivendi aut exeunde ist nicht contra Deum neque contra bonos mores: weilen eß nicht absolutum sondern disjunctivum ist, Altera pars aber disjunctivae promissionis juratoriae in jurantis potestate bestehet; den so sweret man: Ich wil Entweder per omnem vitam in casto caelibatu leben, oder da ich finde, daß ein so heiliges Leben daß Vermögen meiner natur übersteiget, das Closter quitiren: diese letztere pars disjunctiva stehet in hominis potestate vnd ist also licitum juramenti objectum.“

Dagegen sei es unrecht, ja tyrannisch, die Leute, wie in der katholischen Kirche geschähe, auch wider ihren Willen und Vermögen zum dauernden Cölibat und Klosterleben zu zwingen. In dem juramentum castitatis eines evangelischen Konventuals liege nur das Versprechen, alles zu thun, was die Keuschheit befördere, „daß ist, Er sweret implicite fleißig zu beten, vnd so oft erß nohtig finden würde, seinem Leibe abzubrechen<sup>1</sup>, füllerei aber und drunkenheit wie auch alle occasiones bloßerdinge zu vermeiden, quae castitati praejudicium facere et ad libidinem incitare possint. Weil aber frequens et promiscua conversatio cum sequiore sexu auch sonst fromme Leute leicht fallen machen kan, so sweret ein conventualis consequenter implicite, se, quantum honeste et sine incivilitatis nota fieri queat, vitare velle mulierum praesertim juvenularum aut puellarum consortia, secundum illud Thomae a Kempis, de Imitat. Christi lib. 1, c. 8 Non sis familiaris alicui mulieri, sed omnes bonas mulieres Deo commenda.

Daß Andere votum ist Paupertatis: dieseß votum ist per Reformationem nicht tanquam impossibile, sondern tanquam Ineptum et humanae societati praeter necessitatem grave gentslich aufgehoben.“ Es sei ungereimt, dafs so viele gesunde Leute nicht arbeiten, sondern von Almosen leben wollten, da es doch heisse „Ora et labora“, „Mendicantes validi piorum eleemosynas non merentur“, „Im sweis deineß angesichteß soltu dein brot eßen“ etc.

„Ist demnach ein Monachus Evangelicus auch an dis votum paupertatis nicht verbunden. Intzwischen stehet Jedoch Einem

1) Fasten, besonders in der Passionszeit, wird von Molan öfter empfohlen resp. geboten. Es liegen uns mehrere Briefe vor, in welchen Konventualen dem Abte die Absicht kundthun, sich „zur Ehre Gottes“ für einige Zeit in die „Solitude“ zum Fasten und Beten zurückzuziehen und daher um Dispens von der gemeinschaftlichen Tafel bitten, so z. B. vom Konventual Schrader d. d. Loccum, 25. Februar 1690, unterzeichnet: „Ew. Hochwürden getrewester Knecht vnd gehorsamster Mönch.“ (Locc. Arch.)

Jeden frey, weil die Cistercienser Clöster Fundationes haben, vnd es also denen monachis huius ordinis, auch bey unß am unterhalt ohne dem nicht mangelt, daß Ihrige vel ex toto, vel ex parte, vel ex particula An Arme, Clöster vnt Gottesheuser bey lebenszeit oder post mortem zu legiren, vnd dadurch Ihnen nicht nur eine Memoriam zu stifften, sondern sich dankbar gegen Got zu erweisen, der sie ex seculo herausgerißen vnd ihnen ein asylum In Einem Closter gezeiget, da sie In aller stille Got dienen, Christlich leben und seelig sterben können secundum illud Thomae a Kempis l. l.<sup>1</sup> c. 9. Curre hic vel ibi, non invenies requiem, nisi in humili subiectione sub regimine (boni alicuius) praelati.“ Man halte sich in Loccum an das statutum des Abtes Ernst, daß kein Edelmann sondern lauter pauperes fratres in das Kloster aufgenommen werden sollten, „waß den Adel betrifft, strictissime — — waß paupertatem fratrum anlanget, in so weit annoch — —, daß Wir keine, Alß Theologiae studiosos, welche der reichthum ex causis supra allatis nicht zu drücken pfeiget, Ins Closter nehmen vnd Also conventuales haben vel actu pauperes, vel divitiarum certe contemtores — — —“

„Daß dritte votum ist Obedientiae. diß haben auch zwar primi nostri Reformatores aufgehoben, nicht weil eß an vnt vor sich Unrecht, sondern weil dabey in denen Clöstern ein großer Misbrauch eingerißen Vnt vi illius voti die Armen ordensleute nach der caprice Ihrer superiorum nicht nur Ungereimte dinge thun, sondern, wen sie ein geringeß versehen, mehrmahlen mit den Katzen freßen müßen. Weil aber nun Jedermensch de re indifferenti et in sua potestate sita gar wol ein gelübte thun kan, vnd die obedientia, sive resignatio propriae voluntatis in voluntatem alienam ex numero eorum ist, die In Unseren Mächten und Wilkür stehen, zu mahlen sich licite homo liber zum slaven selbst verkauffen, vnd ein freygeborner man sich auf eine unfreye stelle setzen, vnd zum homine proprio oder leibeigenen machen kan, so seien auch hirunter Unsere Reformatores (die den Misbrauch hetten abschaffen vnd den guten gebrauch beybehalten sollen) zu weit ggangen: Man Mus eß aber propter metum scandali In denen Evangelischen Clöstern dabey laßen, vnd ist an stat des voti obedientiae In disem Unsern Closter eingeführet worden Juratoria obedientiae promissio, vermöge deren ein Conventualis oder Monachus seinem eigenen Willen absaget, vnd sich dem Willen seiner superioren in allen

1) Lib. I. Das Citat ist wieder frei nach dem Gedächtnis vgl. S. 421 Anm. 1.

dingen untergibt, die nicht wider Got und sein gewißen lauffen: Vnd dieses ist eineß der fürnehmsten puncten, die ein *futurus religiosus* gar woll zu bedenken hat, Ehe er sich ins Closter begibt: den wer daselbst eine freyheit seineß gefallenß zu leben Anzutreffen vermeinet, der betrigt sich sehr. Wer den *statum Monasticum* erwöhlet, der gibt sich vor den augen der welt in eine dinstbarkeit, Aber in den augen gotteß ist dise *obedientia* nichtß anderß als ein theil von der seeligen freyheit der Kinder Gotteß.“ Als Muster wird „der heilige *Franciscus Borgias*, *Dux Gandiae*“ angeführt, welcher auf seinen Eintritt in den Jesuitenorden die Worte Psalm 114, 1 und 124, 7 anwandte und den Schlufs dieses Abschnittes macht die „herrliche sententz“ *Thomas a Kempis* l. I, c. 9: *Valde magnum est in obedientia stare, et sub praelato vivere et sui juris non esse. Multo tutius est stare in subjectione quam in praelatura.*

Der folgende achte Abschnitt handelt von der Kleidung. Den nach den *statuta Cisterciensia* erforderten „sonderbaren habitum, nemlich Einen weißen Rock, vnd swartzes *scapulare* &c.“ hätten auch die „Lutherschen Münche“ bis 1631 getragen, um welche Zeit *Franz Wilhelm*, Bischof von *Osnabrück* und *Minden*, die Evangelischen verjagt und das Kloster katholisch gemacht. Nachdem dasselbe aber den Römischen wieder entrissen und der evangelische Abt und Konvent wieder eingezogen sei, hätten diese „den habit, dehn sie *tempore exilij* getragen, behalten. Welcheß auch die damahlige gnädigste herschafft *approbiret* vnd deßhalben alle Mahl In denen *reversalen* widerhohlet wirt, daß Wir bey Unserem gewöhnlichen habit verbleiben sollen, v. muß demnach Unser *novitius* wißen, daß Unß Closterleuten nicht gezieme, die geringste *vanität* in der Kleidung hervorleuchten zu laßen v. e. sich zu pudern, den hut *aulico et militari modo* an einer seite aufzukrempfen, Halbtücher *militari more*, seidene Röcke, Hosen und Mäntel zu tragen, sondern Unsere Kleidung An Rücken, Hosen und Mantel muß aus swartzen tuch vnt die bedeckunge deßhalbe in einem kleinen Kragen bestehen, dabey Aber einem Jedem frey und bevor bleibt sich zum *veste* oder Unter Kleid *Camelshar*, *Baumbast* oder Ander Es sey dün oder dickerß Zeug zu gebrauchen: *Ratione formae* muß die dracht üblich, aber nicht eben die *Neweste mode* sein. Weil aber szolchß mit der Zeit varirt, hat ein *conventual* sich nach der *mode* seineß abtß Alle-mahl zu reguliern.“

9) Durch die Reformation sei freilich jedem Konventual freigestellt zu jeder Zeit das Kloster wieder zu verlassen und seinen Orden zu quittieren. „Eß wird aber, *quod obiter notandum*, derer, die es bisher gethan eben nicht *cum magno encomio* in Unserem *archivo* gedacht, weil eß eine *inconstantiam* arguiet,

Eß were den daß einer Castitatem et caelibatum jurato promissum der incontinentz halbe Etwa zu continuiren nicht vermöchte, den mit denen heißet eß, Melius est nubere quam uri: Exierunt ex nobis, quia non erant ex nobis. Extra hunc casum wen Jemand aus dem Closter gehet, Unter dem Vorwand als ob Er sein pfund in seculo besser anlegen könnte, so ist es auf gewisse Maß rühmlich, absonderlich, wen ein solcher factus pastor, Professor aut Superintendens dabey in coelibatu bleibt vnd gläubt man alsden leichter, daß Aus guten ursachen Er diese mutation vorgenommen, Nimt er Aber ein Weib, tunc praesumitur propter incontinentiam exijsse h. e. phrasi monastica factum esse Apostatam v. hat man albo eben nicht nöhtig deren in Unsern annalibus sinistre<sup>1</sup> zu gedenken; So ist auch

10) durch die reformation daß intolerabile silentium aufgehoben, Alß welcheß mit dem fine societatis streitet und alle conversation aufhebet. Mag Also ein Evangelischer monachus mit seinen fratribus vnd anderen wol reden. Dadurch aber einem conventuali eben nicht erlaubt wird, ut non rogatus in praesentia superiorum pro lubitu sermocinetur, aut cum alijs quidlibet garriat. Sane in praesentia Abbatis aut prioris ex filiali reverentia silendum esse conventuali verstehet sich von selbst, sed et cum alijs praesertim laicis pauciloquio sensim adsuescendum esse, Erfordert die person so ein monachus vorstellen wil, secundum illud Salomonis: In multiloquio vanitas. Gar schön redet hivon Thomas a Kempis l. I, c. 20. Si te subtraxeris a superfluis locutionibus et otiosis circuitionibus, nec non a novitatibus et rumoribus audiendis: Invenies tempus sufficiens et aptum pro bonis meditationibus instituendis. Mit einem Wort, Eß wirt einem Evangelischen monacho mit seinesgleichen oder frömden, von Serijs oder indifferentibus zu reden keineß weges, wol aber die loquacitas oder daß multiloquium Absonderlich daß badiniren<sup>2</sup> verboten,

1) Ursprünglich schrieb Molan „mit sonderlichen encomijs“. Molanus selbst ist gemäß dem statutum perpetuum et irrevocabile de coelibatu Abbatum vom 1. Dezember 1680 (Statuta des Klosters, Locc. Registratur, Geschichte Nr. 27) zeitlebens ehelos geblieben s. oben. Über Verheiratung evangelischer Äbte zu Loccum vgl. S. 406 Anm. 4.

2) Vgl. Regula B. Benedicti bei Henriguez a. a. O. p. 32<sup>b</sup>: Cavcant a saeculari & superfluo risu & a frequentiori locutione cum amicis secularibus. — Auf der Königl. Bibliothek in Hannover befindet sich eine aus Loccum stammende Handschrift I, 194: „Cisterciensium monachorum arcanum colloquendi sine loquela“ (mit Figuren), 4 Bl. Folio Abbild. und 7 Bl. Fol. Text. — Das Original, worüber nichts bekannt ist, muß den Zeichnungen und dem Schriftfaksimile nach, dem 11. Jahrhundert angehören. (Der erklärende Text ist in lateinischer Sprache mit nachgefügter niedersächsischer

welcheß auch ohnedem mit dem charactere viri gravis ut ut laici, gesweige eines religiosi oder einer ordensperson gar nicht compatibel ist. So ist auch

11) die lateinischen horas zu singen durch die Reformation Niemand verwehret, maßen den solche gesenge nach der Reformation biß in annum 1658 alhir beybehalten worden; wie Aber damahlß Auf einiger Closter-feinde thürstiges anstifften, Sermus Dominus Georgius Ludovicus in Italia tunc temporis constitutus Unser Closter visitiren laßen wollen, v. man uñß pro colorando hoc attentato Unter andern der Zeit vorwarff, daß die lateinischen gesenge niemand nützetten, sondern an deren stat feine teutsche psalmen auß dem hannoverschen breviario mit besserem nutz gesungen werden konten, da hat der damahlige wolschlige Abt mit guhtbefinden deß gesamen conventß pro avertendo majori malo minus malum eligiret, vnd disen vortreflichen alten, ipsaque canitie sua venerablen psallendi modum zu suspendiren Eine nohturfft zu sein erachtet, v. sich der teutsche gesenge in den horis zugebrauchen angefangen, dabey man auch, ex legibus prudentiae, wird continuiren müßen, donec Deus aliter ordinet, v. Müßen Intzwischen ex Breviario Cisterciensi diese alias canenda cum annexis In der stille gelesen werden und dadurch Unserer regul aequipollenter ein genügen geschehen. Vnd diß ist eß, waß ich oben mit Nachfolgenden Worten paragrapho quinto Andeuten wollen

daß Man Regulam S. Benedicti halten müße, in so weit man Eß in rebus cetera indifferentibus, propter vim majorem h. e. mandata principum laicorum, aut periculum inde imminens, tuto practisiren könne.

dabey den ein novitius zu bedeuten, daß Er Regulam S. Benedicti vnt statuta fleißig lesen, sein leben darnach einzurichten vnd in secreto ex Breviario Cisterciensi die horas teglich vnd mit Andacht lesen Müße, wie den Ich dasselbe bestendig gethan und noch dieße stunde thue.“

Nachdem die Rede beendet war, wurde zur eigentlichen Wahl geschritten, die natürlich in den Fällen, wo man den zum Konventual Bestimmten bereits dem Landesfürsten präsentiert hatte, nur formelle Bedeutung hatte. Bei dieser Elektion verfuhr man nach der „Forma inquirendi personas,

---

Übersetzung.) Nach einer Notiz (Bl. 3<sup>b</sup>) des Textes ist die Zeichensprache noch 1577/78 unter Abt Johann Heimann (1565–1579) in Loccum im Gebrauch gewesen.



qui ad ordinem recipiuntur“. Dieselbe liegt der oben erwähnten Akte in mehreren Exemplaren an, von welchen die bei der Wahl der Konventualen Christ. Ludw. Molan (1700) und Burchard Rieve (1714) ein besonderes Interesse beanspruchen, weil hier völlig die alte Form gegeben ist und bei einzelnen Fragen besonders angemerkt wird, daß sie als „secundum stylum Ecclesiae Romanae“ auszulassen seien<sup>1</sup>. Es wurde demnach gefragt:

Quaest. 1. Utrum sis legitimus? Resp. sum legitimus.

Q. 2. Utrum cum aliqua persona vel publice vel secreto matrimonium contraxeris? R. Non.

Q. 3. Utrum liber sis an servus?<sup>2</sup> R. sum liber.

Q. 4. Utrum sis ligatus votis ad limina Sanctorum ultra mare, ad terram sanctam vel ad sanctum Jacobum? wurde ausgelassen, „quoniam per Dei gratiam consuetudo haec in nostris Ecclesiis non amplius obtinet.“ Dafür wurde gefragt: „An te obstrinxeris vel voto vel votis ex se quidem et sua natura licitis, ita tamen comparatis, ut de impediunt, quominus hujus nostri Coenobii fieri possis professus aut Conventualis? praesertim cum vota de re indifferente a personis sui juris nuncupata etiam apud nos sint obligatoria?“ R. Non.

Q. 5. An habeas occultam aliquam infirmitatem vel defectum in membris impediens sacerdotium? — — Cum — Ordo noster eandem membrorum integritatem a monachis suis requirat [wie die römische Kirche von ihren Priestern] non possum non, mi frater, ea qua par est verecundia ex te sciscitari, An tale occultum habeas impedimentum, quod secundum canones te a sacerdotio aut presbyteratu possit excludere? R. Non.

Q. 6. An sis obligatus debitis? wurde ausgelassen. Zur Erläuterung dieser Fragen wird hinzugesetzt, dass die reichen

1) Die Forma inquirendi etc. ist in dieser „gebesserten“ Gestalt bis 1760 angewendet. Erst in diesem Jahre wurde unter Abt Georg am 19. Mai im Kapitel beschlossen, dieselbe beiseite zu legen, „nachdem man befunden, daß verschiedenes in derselben enthalten, so nach der Augsburg. Confession v. unser Protestantischen Religion anstößig zu sein scheint“ (Locc. Archiv: Acta wegen der Wahlen, Reversalien und Landesherrl. Bestätigung der Konventualen de 1682—1787).

2) Diese Frage wurde auch wohl fortgelassen, wie z. B. bei Rieve, da dessen Eltern, wie Molan an den Prior schreibt, „keine homines liberi sed homines proprij gewesen sein möchten“ (Directorium Electionis vom 14. Febr. 1714 in der Acte: Beschreibung etc. Locc. Archiv vgl. S. 422 Anm. 2).

katholischen Klöster lieber reiche, als arme oder gar verschuldete Novizen aufnahmen. „Docet porro Ecclesia Romana, monachos et religiosos, quin et omnes in universum clericos, non solum in actionibus personalibus, sed in realibus conveniri non posse coram magistratu civili, sed judicari eos debere vel ab Episcopis vel ab Ordinum suorum Generali aut Provincialibus. Unde secundo factum est, quod monasteria habere noluerint coenobitas obaeratos, ne forsitan hac occasione coram Judice seculari causam suam dicere cogentur, in praejudicium praetensi privilegij de Exemptione Clericorum. Quoniam autem inter Evangelicos res aliter se habet illorumque Clerici ad minimum in actione reali ad ejusmodi judicia trahi possint: cessat quaestio“ u. s. w.

Q. 7. An sis professus alterius ordinis? „Haec iterum quaestio locum non habet, nisi in Coenobijs Romano-catholicis. — — — Quoniam itaque in Evangelicorum Coenobijs casus ille dabilis non est, quin potius illorum nonnulli ex Pontificiorum ordinibus factos apostatas libenter recipiant, cessat pariter quaestio“ u. s. w. Dafür wurde gewöhnlich gefragt: An sis professus alterius conventus? R. Non.

Q. 8. An sis egressus ex alio Ordinis nostri coenobio tempore novitiatus? et si sic, quae causa egressionis? wurde ebenfalls ausgelassen.

Darauf folgen Fragen (9—13), welche sich beziehen auf den Gehorsam gegenüber den Oberen, auf die Anerkennung der gegenwärtigen und zukünftigen Statuta, der Kontrakte, Kauf-, Verkauf- und Tauschgeschäfte und was immer vom Abt und Konvent angeordnet ist, schliesslich die Geheimhaltung der Statuta gegen jedermann. Diese Fragen wurden an dieser Stelle gewöhnlich fortgelassen, weil die Reversalien, welche jeder Konventual unterschreiben mußte (s. u.), genauer auf diese Punkte eingehen.

Q. 14. His praemissis ex te quaero, frater charissime, An desideres Ordinem nostrum propter Deum? R. Desidero.

Recte respondes, mi frater, nam secundum B. Thomam à Kempis: Qui in coenobiis aliud quaerit, quam pure Deum et animae suae salutem, non inveniet nisi tribulationem et dolorem. (Lib. I de Imitatione Christi cap. XVII.)

Q. 15. Quaero denique, An velis omnia hactenus per responsiones tuas vel affirmata vel negata, vel promissa subscriptione tua confirmare? R. Volo. Ergo subscribe: N. N. His rite atque ordine praemissis notifico Tibi, Frater Charissime, Te a me indigno huius loci Abbate<sup>1</sup>, a Dn. Priore Dominisque

1) Wenn die Handlung in Vertretung des Abtes erfolgte, lautete es: „Reverendissimo Domino nostro Abbate“.

Conventualibus unanimi consensu concordibusque suffragijs electum esse in Conventualem liberi et Imperialis hujus Monasterii.

Concedat misericors Deus Pater, Filius et Spiritus Sanctus, in cujus nomine facta est tua electio, ut sicuti per hanc charitas fraternitatis nos in his terris conjunxit, ita jungamur tempore constituto cum omnibus Christi fidelibus in coelo. Amen.

Hatte der Konvent den neuen Konventual bereits vor der officiellen Wahl dem Landesherren präsentiert und war die Konfirmationsurkunde des Fürsten schon eingetroffen, so schloß sich die „Introductio<sup>1</sup> novi Conventualis“ sofort an den Wahlakt an oder erfolgte doch am anderen Tage. Zu dieser Feierlichkeit versammelte sich der Konvent in der „Camera conventus“ oder im „coenaculo Abbatis“; von hier aus ging man „processionaliter“ nach dem Kapitelhause. Hier nahm der Abt auf seinem Stuhle Platz, der Konvent stand „ordine consueto“, und der neue Konventual trat mit den Reversalien in der Hand zwischen die vier Säulen, welche das Gewölbe des Kapitelsaales tragen.

Der Abt begann: Quid quaeris? Novitius: Misericordiam Dei et vestram ac totius conventus.

Abbas: Charissime, Misericordiam, quam quaeris non est aliud quam regnum Coelorum et vita aeterna, ad quam nullus potest intrare, nisi per fidem quae per charitatem operatur. Haec autem via arcta et stricta et pauci intrant per illam. Si ergo et tu vis esse de numero eorum, qui ad regnum Coelorum sunt intraturi, oportet te sincere in Deum credere, benefacere et mala pati et in his perseverare usque ad finem<sup>2</sup>, quod an facturus sis dic coram nobis. Novitius: Volo adjutorio dei, vestris itidem ac totius Conventus precibus adjutus. Abbas ad Novitium: Deus det tibi sic incipere, ut possis in pio hoc proposito perseverare et vitam percipere aeternam! Abbas ad Conventum: Rogemus dilectissimi Dominum nostrum Jesum Christum pro perseverantia hujus fratris in bono, ut, qui dedit ei hujus sancti propositi initium, tribuatur ei melius medium et felici perseverantia optimum terminum.

Nos autem omnes dicamus pro eo pater noster. Abt und Konvent sprechen zusammen das Pater noster — bis zu den Worten debitoribus nostris; der Abt allein: Et ne nos inducas in tentationem; Abt und Konvent: sed libera nos etc.

Abbas ad Novitium (Reversales literas suas in manibus

1) Vgl. d. Regula Benedicti cap. LVIII in Henriquez S. 26f.

2) Ausgelassen wurde hier also die Betonung des Verzichtes auf alles Eigentum nach Matth 19, auf die Ehe, auf den eigenen Willen, doch vgl. die Rede Molan's.

suis tenentem): Charissime, numquid cum cura literas tuas reversales Coenobio datas professionem tuam continentem perlegisti? Novitius: ita.

Abbas ad Nov.: intellexisti eas R. ita. — potesne eas servare? — R. Volo adjutorio Dei, vestris itidem ac totius Conventus precibus adjutus.

Abbas ad Nov.: proficiat tibi, et Deus det tibi in sancto proposito perseverantiam.

Darauf tritt der Novitius näher heran „ad profitendum Abbatum“ und spricht „semigeniculans“: Promitto vobis obedientiam Regulae, statuti hujus Coenobij et reversalibus meis conformiter. Er küßt die Reversalien und überreicht sie dem Abte, welcher seinerseits den Novizen küssend spricht: Deus det tibi vitam aeternam. Nachdem der Novize die Frage des Abtes, ob er den Eid „secundum statuta nostra“ leisten wolle, bejaht hat, steht der Abt auf und spricht den Eid vor, welchen der Novize mit erhobenen Fingern und stehend wiederholt: Ego N. N. juro, quod pro virili domus hujus substantiam fideliter custodire, ablata proponere recuperare et officia mihi injuncta tam sollicitè quam utiliter procurare et circa negotia mihi concredita fideliter adstare, praecipue autem in rebus ad statum et administrationem Coenobij pertinentibus silentium servare meisque reversalibus me plane conformiter gerere velim. Sic me Deus adjuvet per Filium suum Jesum Christum.

Abbas ad omnes: Eamus in Chorum et ex Choro in Templum. Darauf gehen alle processionaliter durch den östlichen Teil des Chores; vor dem Kruzifix auf dem Hochaltar beugt man die Kniee, betet still, bekreuzt sich und geht bis zu dem „stallum“ des neuen Konventuals, welchen der Abt dem Novize mit den Worten anweist: Frater, cape sessum. Derselbe setzt sich, kehrt aber sofort zurück, und man geht nun in die von dem Chore durch den Lettner geschiedene Kirche, wo ihm ebenso sein Platz angewiesen wird. Hier nimmt der neue Konventual Platz, nachdem der Abt die Reversalien mit Kniebeugung auf dem Altare niedergelegt hat.

Nach einer kurzen Pause und einem Vorspiel der Orgel singt der neue Konventual: Suscipe me, Domine, secundum eloquium tuum et vivam et non confundas me ab expectatione mea. Der Chor d. h. die Konventualen und alle Übrigen antworten: Suscipiat te Deus secundum eloquium suum etc. Dies geschieht dreimal. Während dann der Kantor mit dem Chore das Miserere singt, steht der neue Konventual auf und spricht zum Abte: Pater, ora pro me et ego pro te; der Abt antwortet: Libenter faciam. Das Gleiche geschieht dem Prior gegenüber und jedem Konventualen der Reihe nach.

Ist das Miserere beendigt, so singt der Abt mit leiser Stimme: Kyrie eleison; der neue Konventual ebenso: Christe eleison; der Abt, Konvent und die übrigen laut: Kyrie eleison. Abt und Konvent beten dann (wie oben) das Pater noster und singen im Wechselgesang (abbas „in unisono“; conventus et reliqui „una quarta inferius“): *Salvum fac Servum tuum etc.* Es folgen die alten üblichen Gebete an Gott, den Vater, Sohn und hl. Geist, zwischen denen der Abt jedesmal: *Dominus vobiscum* spricht und der Konvent: *Et cum sp. tuo* antwortet. Alle zusammen singen unter Orgelbegleitung: „*Veni creator spiritus*“ nach der Melodie: „Christe, der du bist Tag und Licht“; dann der Abt: *Emitte Sp. tuum et creabuntur*; der Konvent und die übrigen: *Et renovabis faciem terrae*. Daran schließt sich endlich: *Salutatio*, Kollekte und Segen.

Nach einem stillen Gebete spricht der Abt: „*Fratres, eamus ad Cameram Conventus*“; er steht auf und nimmt von dem Altare die Reversalien unter Kniebeugung an sich. Man geht processionaliter durch den Chor, wo der Abt vor dem Kruzifixe still ein kurzes Gebet spricht und sich bekreuzigt, „*direkte et sine ambagibus*“ zur Camera Conventus, in welcher der Abt dem neuen Konventual seinen Platz anweist. Dieser wird von allen beglückwünscht, der Konvent verläßt die camera, während der Abt bleibt und seinen Ornat ablegt. — —

In diesen Schriftstücken stellt sich das „evangelische Mönchtum“ als eine gereinigte Form des katholischen dar. Ursprünglich hatte man das alte Ritual und die Ordnungen der Cistercienser einfach herübergenommen und nur das offenbar katholische, so die Erwähnung der Maria und der Heiligen u. a. fortgelassen. Vielleicht ist in diesem Zusammenhang ein liturgisches Formular des Klosters Lilienthal beachtenswert<sup>1</sup>. Hier fand noch in protestantischer Zeit die Aufnahme der Nonnen in alter Weise mit Einkleidung, Weihe des Schleiers etc. statt unter Benutzung der alten Formeln und Gebete, welche man nur oberflächlich „gebessert“ hatte. In einem mir vorliegenden alten Exemplare des Rituals aus Lilienthal<sup>2</sup> sind z. B. in dem

1) Brem. dioec. gegr. 1234, aufgehoben 1631. Die Äbte von Loccum waren Visitatoren des Klosters.

2) In der Acte: „Beschreibung etc.“. Locc. Archiv vgl. S. 422 Anm. 2.

Weihegebete über die aufzunehmenden Nonnen: *Benedicat vos conditor coeli — etc. — —, qui vos eligere dignatus est ad sancte Marie, matris domini nostri Jesu Christi consortium etc.* einfach die Worte „*sce Marie matris*“ durchgestrichen und das übrige stehen gelassen. In ganz ähnlicher Weise ist das Ritual in Loccum gebessert, und nachdem man seit 1631 die Cisterciensertracht aufgegeben hatte, sind die darauf bezüglichen Stellen des Rituals ausgelassen, wie man auch die formelle Verpflichtung auf die Gelübde unterliefs. In welchem Sinne aber die letzteren auch für die „evangelischen Mönche“ noch galten, sieht man aus der oben mitgeteilten Rede Molan's. Auch in dieser tritt seine merkwürdige Unklarheit über das innerste Wesen des Protestantismus und Katholicismus hervor. Ein Mann, welcher den ganzen Unterschied der beiden Kirchen nur in einer Reihe verschiedener noch dazu sehr heterogener Glaubenslehren sah, der von dem fundamentalen ethischen Gegensatz der beiden Konfessionen so wenig eine Ahnung hatte, daß er wohlgenut sein „evangelisches Mönchtum“ als eine höhere Stufe des christlichen Lebens preisen konnte, der vermochte auch jahrelange Arbeit an das Phantom einer Wiedervereinigung der beiden Kirchen wenden. Es kann nicht Wunder nehmen, daß er sich wiederholt gegen den Vorwurf des Kryptokatholicismus verteidigen mußte<sup>1</sup>.

Die im Vorstehenden dargelegten Anschauungen Molan's über das „evangelische Mönchtum“ dürften zugleich einen Beitrag bieten zur Geschichte des Synkretismus; ist doch Molan ein ausgesprochener Schüler Calixt's, seine Ansichten nur die Frucht der calixtinischen Theologie, deren Konsequenzen er zieht. Nach dem Vorgange Calixt's stellt Molan auch die evangelischen Glaubenssätze in durchaus

---

1) Vgl. *Nugae venales, s. refutatio calumniarum, vel nugarum potius cuiusdam nugivenduli de adacta ad Romanam Ecclesiam apostasia Gerardi, Abbatis Luccensis. 1698.* Diese Schrift enthält eine Reihe von Briefen Molan's über das Gerücht und ist wahrscheinlich vom Prof. Böhmer verfaßt. Vgl. Schlegel, K. u. Ref.Gesch. III, S. 316f.

farbloser Weise dar und vergleicht sie mit ähnlich lautenden, aus dem Zusammenhang gerissenen und vereinzelt Äußerungen verschiedener römischer Dogmatiker. So hält es nicht schwer, eine Übereinstimmung zu finden, wenn dieselbe auch fast immer blofs in den Worten liegt<sup>1</sup>. Bei seiner Ehrfurcht vor dem kirchlichen Altertum hätte auch er, wie so manche andere Calixtiner in Rom landen können. Und wir sehen auch hier wieder, daß Calixt's Gegner, ein Calov, Hülsemann u. a. doch nicht so falsch gesehen haben, als sie in manchen Stücken seiner theologischen Anschauung eine Rückkehr zum Papsttum fanden. Es ist kein weiter Weg mehr von dem „evangelischen Mönchtum“ Molan's, des lutherischen Cistercienserabtes, zu dem römischen Klosterwesen und der Scheidung zwischen vollkommenen und unvollkommenen Christen<sup>2</sup>.

---

1) Besonders charakteristisch ist hier Molan's Anschauung von der Rechtfertigung. Vgl. *Cogitationes privatae* bei Bossuet, *Oeuvres posthumes* I, S. 55.

2) Von den akademischen Schriften Molan's geben Strieder (a. a. O. S. 136 ff.) und Dolle (a. a. O. II, S. 331 ff.) ein langes Verzeichnis, indem sie auch die unter dem Präsidium Molan's stattgehabten Disputationen und Dissertationen unter seine Werke rechnen. Abgesehen von diesen dürfte nur von ihm verfaßt sein seine Antrittsrede in Rinteln „de ineptiis astrologorum“, die Dissertation (pro Lic. Theol.) de communicatione et praedicatione idiomatum (sub praes. Jo. Henichii), Rint. 1665. 4. Aphorismi theolog. de creatione mundi. Rint. 1671. 4. Dazu kommen noch: Sermo parentalis in funere — Guilielmi VI. Hass. Landgr. 1663 nomine Rintel. Academiae Casselis memoriter recitatus; Lipsanographia s. Thesaurus sanctorum reliquiarum Electoralis Brunsvico-Luneburgicus; deutsch Hannover 1697. 4; lateinisch 1713. 4; Bedenken über des Pastors Funkens 1698 herausgegebene Entdeckung einiger Kennzeichen der Neulinge, die unter dem Schein der Gottseligkeit sich bey den Gemeinen heutigen Tages einzudringen pflegen (gedruckt in Winckler, *Anecdota* I, p. 93 sqq.); *Methodus concionandi* (ungedruckt), von welchem von Einem a. a. O. S. 25 f. kurz den Inhalt angiebt; *Directorium*, was bey Special-Visitationen ein Superintendentens vornehmlich zu beobachten habe; endlich eine Anzahl von Briefen, hauptsächlich über Münzen (citiert bei Strieder a. a. O. p. 142 f.), Reden und verschiedene geistliche Lieder (Koch, Ge-

schichte des Kirchenlieds und Kirchengesanges), welche zum Teil in dem „großen Hannöverischen vollständigen Gesangbuche“ stehen, das unter Molan's Aufsicht „verbessert“ und mehrmals gedruckt ist. Seine Schriften, welche durch die Unionsverhandlungen hervorgerufen sind, und einige andere haben wir im Laufe unseres Aufsatzes bereits erwähnt. Nach Abfassung dieses Aufsatzes erschien: Bodemann, Leibnizens Briefwechsel mit dem Herzog Anton Ulrich von Braunsch.-Wolf. in der Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1888, S. 73—244.

---